

1979	Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1979	Nr. 47
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 79	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut <small>neu: 790-1/1; 790-1, 790-17</small>	1221
26. 7. 79	Neufassung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut <small>790-1</small>	1242
24. 7. 79	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 <small>neu: 454-1-1-B</small>	1262
27. 7. 79	Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrPrüfO) <small>neu: 9231-7-4; 9231-7-1</small>	1263
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33	1267
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1267

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Vom 26. Juli 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057), geändert durch Artikel 287 Nr. 71 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Bereitstellung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ und „Geprüftem Vermehrungsgut“ sowie in seiner

äußeren Beschaffenheit beschriebenen forstlichen Vermehrungsgut die Forstwirtschaft zu fördern, insbesondere den Wald in seiner Ertragsfähigkeit und in seinen Wirkungen auf die Umwelt zu erhalten und zu verbessern.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Vermehrungsgut

a) Saatgut:

Zapfen, Fruchstämme, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;

b) Pflanzenteile:

Stecklinge, Steckhölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser sowie andere Sproß- und Wurzelteile, die zur Pflanzenerzeugung

- bestimmt sind, mit Ausnahme von Setzstangen;
- c) Pflanzgut:
Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, Setzstangen sowie Wildlinge;
2. generatives Vermehrungsgut:
Saatgut und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Wildlinge;
3. vegetatives Vermehrungsgut:
Pflanzenteile und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Setzstangen;
4. Arthybriden:
Nachkommen, die durch die Kreuzung von Eltern entstanden sind, die verschiedenen Arten angehören;
5. Ausgangsmaterial:
a) Bestände und Samenplantagen – für generatives Vermehrungsgut,
b) Klone und Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone – für vegetatives Vermehrungsgut;
6. ausgewähltes Vermehrungsgut:
Vermehrungsgut, das aus nach § 4 amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist;
7. geprüftes Vermehrungsgut:
Vermehrungsgut, das aus nach § 4 a amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist;
8. Samenplantage:
Anpflanzung ausgewählter Klone oder Sämlinge, die so angelegt ist, daß eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdstäubung vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, in Grenzen gehalten wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Ernten bewirtschaftet wird;
9. verbesserter Anbauwert:
Gesamtheit der nach Anlage II zu prüfenden, genetisch bedingten Eigenschaften, die gegenüber den nach Anlage II ausgewählten Standards allgemein oder wenigstens für den Anbau in dem Gebiet, in dem diese Standards üblicherweise verwendet werden, eine deutliche Verbesserung für die Forstwirtschaft darstellen;
10. Herkunft:
der Ort, an dem sich eine autochthone oder nicht autochthone Population von Bäumen befindet;
11. Ursprung:
der Ort, an dem sich eine autochthone Population von Bäumen befindet oder von dem eine nicht autochthone Population ursprünglich stammt;

12. Herkunftsgebiet:
das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd gleichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Bestände einer bestimmten Art, Unterart oder Sorte befinden, die ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen; Herkunftsgebiet für in einer Samenplantage erzeugtes Vermehrungsgut ist dasjenige des Ausgangsmaterials, das bei der Anlage der Samenplantage verwendet worden ist;
13. amtliche Maßnahmen:
Maßnahmen, die durchgeführt werden
a) durch Behörden eines Staates oder
b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben;
14. Vertreiben:
das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen.

(2) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diesem Gesetz unterliegen folgende Baumarten:

Abies alba Mill. (Abies pectinata DC.)	Weißtanne
Abies grandis Lindl.	Große Küstentanne
Acer pseudoplatanus L.	Bergahorn
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	Roterle
Fagus sylvatica L.	Rotbuche
Fraxinus excelsior L.	Esche
Larix decidua Mill. (Larix europaea DC.)	Europäische Lärche
Larix kaempferi (Lamb.) Carr. (Larix leptolepis (Sieb. & Zucc.) Gord.)	Japanische Lärche
Picea abies (L.) Karst. (Picea excelsa (Lam.) Link, Picea vulgaris Link)	Fichte
Picea sitchensis (Bong.) Carr.	Sitkafichte
Pinus nigra Arnold (Pinus austriaca Hoess, Pinus nigricans Host)	Schwarzkiefer
Pinus strobus L.	Weymouthskiefer
Pinus sylvestris L.	Kiefer
Populus sp.	Pappel

Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco
 (Pseudotsuga taxifolia Britt.,
 Pseudotsuga douglasii (Sabine ex D. Don)
 Carr.) Douglasie
 Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.
 (Quercus sessiliflora Salisb.,
 Quercus sessilis Ehrh.) Traubeneiche
 Quercus robur L.
 (Quercus pedunculata Ehrh.) Stieleiche
 Quercus rubra L.
 (Quercus borealis Michx.) Roteiche
 Tilia cordata Mill.
 (Tilia parvifolia Ehrh. ex Hoffm.,
 Tilia ulmifolia Scop.) Winterlinde.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates generatives oder vegetatives Vermehrungsgut weiterer Baumarten den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) Dem Gesetz unterliegen ferner Arthybriden mit den in Absatz 1 oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 genannten Baumarten.

(4) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 8, 8 a, 8 b, 8 c, 10 a, 11, 12, 13 und 15 nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vertrieb von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut darf vorbehaltlich der §§ 8, 8 a, 8 b, 8 c und 10 a nur vertrieben werden,

1. wenn es sich bei generativem Vermehrungsgut nachweislich um die Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt;
2. wenn es sich bei vegetativem Vermehrungsgut oder Arthybriden nachweislich um die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt.

(2) Saatgut der in Anlage III genannten Baumarten darf nur dann vertrieben werden, wenn es zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllt.

(3) Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten haben zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Pflanzenteile und Pflanzgut in ihrer äußeren Beschaffenheit genügen müssen, zu erfüllen, wenn sie unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden.

(4) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erlauben

1. für Vermehrungsgut, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecken dient;
2. für in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, bestimmt ist;
3. für nicht in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr bestimmt ist.

Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Die Auflagen, Bedingungen und Befristungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Antragsteller und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden."

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“

(1) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn es wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und seine Nachkommenschaft keine für die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten läßt. Die Zulassung richtet sich nach den in der Anlage I festgesetzten Anforderungen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Zulassung bei den einzelnen Baumarten näher zu bezeichnen;
2. die Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten, das zur Erzeugung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, nach verwaltungstechnischen oder geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage zu bestimmen und zu bezeichnen."

6. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Zulassung von Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“

(1) Für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn seine Nachkommenschaft einen verbesserten Anbauwert besitzt. Der verbesserte Anbauwert wird in Vergleichsprüfungen ermittelt. Die Vergleichsprüfungen richten sich nach den in der Anlage II festgesetzten Anforderungen.

(2) Für die Dauer von höchstens 10 Jahren kann abweichend von Absatz 1 Ausgangsmaterial für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ zugelassen werden, wenn auf Grund von vorläufigen Ergebnissen von Vergleichsprüfungen zu erwarten steht, daß dieses Ausgangsmaterial nach Abschluß der Prüfungen die Voraussetzungen für die endgültige Zulassung erfüllen wird.

(3) Während einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 1987 können abweichend von Absatz 1 ferner für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ auch Ergebnisse von Vergleichsprüfungen, die den Anforderungen der Anlage II nicht entsprechen, verwendet werden. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch das von diesem Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsgut einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Vergleichsprüfungen vor dem 30. Juni 1977 begonnen worden sind.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Merkmale festzulegen, auf die sich bei den einzelnen Baumarten die Vergleichsprüfungen mindestens zu erstrecken haben, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist;
2. zu bestimmen, daß die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial nach Absatz 3 über den dort genannten Zeitpunkt hinaus verwendet werden, soweit dies in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen wird;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen für die Vergleichsprüfungen bei den einzelnen Baumarten und Arthybriden näher zu bezeichnen.

§ 4b

Standortbeschreibung für durchgeführte Vergleichsprüfungen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle erstellt Beschreibungen der Standorte, an denen Vergleichsprüfungen durchgeführt worden sind, soweit diese zur Zulassung des Ausgangsmaterials geführt haben. Die Beschreibungen enthalten für jeden Standort alle wichtigen Angaben, insbesondere vollständige Angaben über die ökologischen Bedingungen des Gebietes, in dem er sich befindet.

(2) Die Länder teilen dem Bundesminister die Beschreibungen der Standorte nach Absatz 1 und die jeweiligen Änderungen unverzüglich mit.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Zulassungsverfahren für Ausgangsmaterial“;

b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wald oder Baum“ durch die Worte „Wald, Baum oder anderes Ausgangsmaterial“ ersetzt;

c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden und unter Bedingungen und Befristungen erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist.“;

d) in Absatz 2 werden die Worte „oder Standort-rassenforschung“ gestrichen.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Erntezulassungs- und Baumzuchtregister“;
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle trägt

1. die zugelassenen Bestände und Samenplantagen in ein Erntezulassungsregister, getrennt nach Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ und solchem, das zur Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, sowie

2. die zugelassenen Klone und Mischungen von Klonen in ein Baumzuchtregister

ein. Für das Ausgangsmaterial sind Angaben über die Autochthonie und den Ursprung zu machen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Gewinnung von Vermehrungsgut“;
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zapfen, Fruchtstände, Früchte, Samen, Setzstangen, Wildlinge, Stecklinge, Stechhölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser sowie andere Sproß- und Wurzelteile von zugelassenen Beständen, Samenplantagen, Klonen und Mischungen von Klonen dürfen vom Ort der Ernte nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn in einem Begleitschein der Bestand, die Samenplantage, der Klon oder die Mischung von Klonen und die Menge des gewonnenen Vermehrungsguts nach Zahl, Gewicht oder Hohlmaß angegeben sind.“;

c) in Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „oder -gattungen“ gestrichen;

d) in Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. der Begleitschein bei Vermehrungsgut aller oder einzelner Baumarten statt vom Wald- oder Baumbesitzer oder seinem Beauftragten von einer amtlichen Stelle ausgestellt sein muß,“;

e) Absatz 5 wird gestrichen.

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Einfuhr von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nur eingeführt und eingeführtes Vermehrungsgut sowie daraus gezogene Pflanzen dürfen nur vertrieben werden, wenn es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnenes oder erzeugtes und in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht,
2. keiner Verkehrsbeschränkung hinsichtlich seiner genetischen Eigenschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einer solchen Verkehrsbeschränkung nur in Teilen dieses Bereichs unterliegt und
3. von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage VI begleitet ist.

Das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnene oder erzeugte Vermehrungsgut unterliegt bis zum Ablauf des zweiten auf die Zulassung seines Ausgangsmaterials folgenden Kalenderjahres einer Verkehrsbeschränkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die in Satz 2 genannte Zweijahresfrist abzukürzen, wenn durch die Verwendung des Vermehrungsguts kein ungünstiger Einfluß auf die Forstwirtschaft zu befürchten ist;
2. Verkehrsbeschränkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 nach Ablauf der Zweijahresfrist zu erlassen, sofern die Bundesrepublik Deutschland hierzu von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt worden ist. In der Rechtsverordnung kann die Beschreibung der Verkehrsbeschränkungen durch den Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

(2) Saatgut der in Anlage III aufgeführten Baumarten muß zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllen.

(3) Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten mit der Bezeichnung „EWG-Norm“ müssen zusätzlich

1. die dort festgesetzten Anforderungen, denen Pflanzenteile und Pflanzgut in ihrer äußeren Beschaffenheit genügen müssen, erfüllen und
2. unter Nummer 10 des amtlichen Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI die Angabe enthalten, daß sie hinsichtlich der in den Anla-

gen IV und V festgesetzten Anforderungen an die äußere Beschaffenheit durch Stichproben in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich kontrolliert worden sind.“

11. Nach § 8 werden folgende §§ 8a, 8b und 8c eingefügt:

„§ 8a

Ausnahmeerlaubnisse

(1) Das Bundesamt erlaubt auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut sowie von daraus gezogenen Pflanzen, wenn es sich um in Drittländern gewonnenes oder erzeugtes und in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht,
2. nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnene oder erzeugte und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut,
3. keinen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befürchten läßt,
4. in Form von Saatgut der in Anlage III aufgeführten Baumarten die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllt und
5. von einem amtlichen Zeugnis des Drittlandes nach dem Muster der Anlage VI oder einem gleichwertigen Zeugnis begleitet ist.

(2) Das Bundesamt erlaubt auf Antrag ferner die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut und von daraus gezogenen Pflanzen, wenn es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Drittländern gewonnenes oder erzeugtes und nicht in Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut,
2. keinen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befürchten läßt und
3. von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage VI oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet ist.

(3) Das Bundesamt kann auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder § 8 entspricht, erlauben, wenn

1. Pflanzenteile oder Pflanzgut nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind,
2. Vermehrungsgut für Versuche, wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecke eingeführt wird,
3. in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut eingeführt und das aufbereitete, längerfristig gelagerte oder daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
4. nicht in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut eingeführt und das aufbereitete, längerfristig gelagerte oder daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird.

(4) Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Die Auflagen, Bedingungen und Befristungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 8b

Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften

Den Einfuhrvorschriften der §§ 8 und 8a unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

§ 8c

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;

2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Vermehrungsgut nach den §§ 8, 8a und 10a festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.

(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt."

12. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Trennung und Kennzeichnung von Vermehrungsgut

Vermehrungsgut, das vertrieben werden soll, ist bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach folgenden Merkmalen in Partien getrennt zu halten:

1. Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon;
2. Kategorie;
3. Herkunftsgebiet – für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“;
4. Ausgangsmaterial – für „Geprüftes Vermehrungsgut“;
5. autochthon oder nicht autochthon;
6. Reifejahr – für Saatgut;

7. Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling oder als ein- oder mehrfach verschulte Pflanzen – für Pflanzgut.

Die Partien sind entsprechend zu kennzeichnen.“

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Begleiturkunden und sonstige Anforderungen für den Vertrieb von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut darf nur in Lieferungen vertrieben werden, die den Vorschriften des § 9 über die Trennung und Kennzeichnung entsprechen und jeweils von einem Etikett oder einer sonstigen Urkunde des Lieferanten begleitet sind, die die folgenden Angaben enthalten:

1. die Merkmale nach § 9;
2. die botanische Bezeichnung des Vermehrungsguts;
3. die Bezeichnung des für die Partie verantwortlichen Lieferanten;
4. die Menge;
5. den Vermerk „Vermehrungsgut aus einer Samenplantage“ – für Saatgut aus Samenplantagen und für daraus gezogenes Pflanzgut;
6. den Vermerk „vorläufige Zulassung“ – für „Geprüftes Vermehrungsgut“, dessen Ausgangsmaterial nach § 4a Abs. 2 zugelassen worden ist;
7. gegebenenfalls den Hinweis auf eine in Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehende Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(2) Bei Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten muß das Etikett oder die sonstige Urkunde nach Absatz 1 außerdem folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Worte „EWG-Norm“;
2. die Anzahl der lebenden Keime pro Kilogramm des als Saatgut in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses;
3. die spezifische Reinheit;
4. die Keimfähigkeit der reinen Samen;
5. das Tausendkorngewicht der Saatgutpartie;
6. den Vermerk „Saatgut aus einem Kühlraum“ – für Saatgut, wenn es dort aufbewahrt wurde.

(3) Für Pflanzenteile und Pflanzgut, der in den Anlagen IV und V aufgeführten Baumarten, die unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden, sind auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde nach Absatz 1 außerdem folgende weitere Angaben zu machen:

1. die Worte „EWG-Norm“;
2. die Nummer der EWG-Sortierung für Pflanzenteile und Pflanzgut von Pappel nach Anlagen IV und V;
3. Alter für Pflanzenteile von Pappel von mehr als einer Vegetationsperiode.

(4) Die Farbe des Etiketts oder der sonstigen Urkunde ist grün für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ und blau für „Geprüftes Vermehrungsgut“.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Ausfuhr von

1. in der Anlage VII aufgeführtem Vermehrungsgut, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
2. nicht in der Anlage VII aufgeführtem Vermehrungsgut.

(6) Saatgut darf nur in geschlossenen Packungen vertrieben werden. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß er beim Öffnen unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere Angaben über das Ausgangsmaterial auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde bei „Geprüftem Vermehrungsgut“ vorzuschreiben, sofern hierzu die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt worden ist;
2. die Art des Etiketts oder der sonstigen Urkunde und die Art des Verschlusses der Packungen von Saatgut zu regeln, sofern dies zur Ordnung des Vertriebs von Vermehrungsgut erforderlich ist.“

14. § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a

Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Sicherstellung der Versorgung mit Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vertrieb oder die Einfuhr von Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen als nach diesem Gesetz vorgeschrieben erlauben. Bei dem in der Anlage VII aufgeführten Vermehrungsgut ist hierzu eine Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, soweit es sich nicht um Saatgut in kleinen Mengen handelt, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist. Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist; § 8a Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Das Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen muß von einem Zeugnis nach dem Muster der Anlage VI oder von einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein. In diesem Zeugnis und auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde nach § 10 Abs. 1 ist dieses Vermehrungsgut als „Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen“ kenntlich zu machen. Im

übrigen gelten die §§ 9 und 10 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Merkmale nach § 9 Nr. 3 und 4 das Merkmal Herkunftsort, Höhenlage und Herkunftsgebiet tritt."

15. § 11 erhält folgende Überschrift:
„Anforderungen an Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe“.
16. § 12 wird wie folgt geändert:
- Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Kontrollbuchführung“;
 - in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder -gattungen“ gestrichen.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
- Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Durchführungsvorschriften“;
 - es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:
„(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu überwachen.
(2) Es sind zur Überwachung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit
1. von Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten amtliche Kontrollen über die in dieser Anlage festgesetzten Anforderungen sowie über die zusätzlich in § 10 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 genannten Angaben zumindest durch Stichproben und
2. von Pflanzenteilen und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V aufgeführten Baumarten mit der Bezeichnung „EWG-Norm“ amtliche Stichprobenkontrollen über die in diesen Anlagen festgesetzten Anforderungen vorzugsweise im Erzeugerbetrieb
durchzuführen. Die Stichprobenkontrollen für Pflanzenteile und Pflanzgut sind dergestalt vorzunehmen, daß das Vermehrungsgut keinen Schaden erleidet und Lieferungen dadurch nicht verzögert werden.“;
- der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3;
 - der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefaßt:
„(4) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 3 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“;
 - der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

18. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Ausstellung von amtlichen Zeugnissen

Amtliche Zeugnisse über die Herkunft oder Identität des Vermehrungsguts für Zwecke der Ausfuhr, soweit erforderlich nach dem Muster der Anlage VI, werden auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Stelle erteilt. Sollen Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ ausgeführt werden, ist auf Antrag unter Nummer 10 des Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI zu bestätigen, daß dieses Vermehrungsgut gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 einer amtlichen Kontrolle unterworfen worden ist. Für die Erteilung der amtlichen Zeugnisse werden keine Gebühren erhoben.“

19. § 14 erhält folgende Überschrift:

„Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsvorschriften“.

20. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes.

§ 14b

Ermächtigung zur Änderung der Anlagen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis VII zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut erforderlich ist.“

21. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 Vermehrungsgut vertreibt,
- einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 4 Satz 2, § 8a Abs. 4 Satz 1 oder § 10a Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 oder § 8a Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 1 Satz 4, dem Erwerber die Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht mitteilt,
- entgegen § 7 Abs. 1 dort bezeichnetes Vermehrungsgut ohne Begleitschein vom Ort der Ernte oder von der Sammelstelle entfernt,

5. in einem Begleitschein nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 nicht richtige oder nicht vollständige Angaben macht oder entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Durchschrift des Begleitscheins nicht unverzüglich der zuständigen Stelle übersendet,
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 oder 3 Vermehrungsgut einführt oder vertreibt,
7. entgegen § 9 Vermehrungsgut bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung oder der Anzucht nicht trennt oder nicht kennzeichnet,
8. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 bis 4 über den Vertrieb von Vermehrungsgut zuwiderhandelt,
9. entgegen § 10 Abs. 6 Saatgut in nicht geschlossenen Packungen oder ohne den vorgeschriebenen Verschluß vertreibt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 die Aufnahme oder die Beendigung des Betriebs nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 4 einen Betrieb fortführt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Kontrollbücher oder entsprechende Unterlagen nicht ordnungsgemäß führt oder die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege nicht sammelt,
13. eine Auskunft nach § 13 Abs. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 oder 4, § 8c, Abs. 2, § 10 Abs. 7 oder § 12 Abs. 2 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 gelten auch, soweit Vermehrungsgut auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Vermehrungsgut, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9 und 14, auch in Verbindung mit Absatz 2, bezieht, kann eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 1 Nr. 6, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr begangen worden ist, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2,
2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Absatzes

1 Nr. 14 bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 8c Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2."

22. § 18 wird aufgehoben.

23. Die Anlagen I und II werden durch die Anlagen I bis VII dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1469) außer Kraft.

(2) Vermehrungsgut der Baumarten Große Küstentanne, Bergahorn, Esche und Winterlinde sowie Vermehrungsgut, bei dem es sich um Arthybriden handelt, das nicht den Vorschriften dieses Gesetzes über Zulassung des Ausgangsmaterials sowie Trennung und Kennzeichnung des Vermehrungsguts entspricht, darf noch bis zum 31. Dezember 1982 vertrieben werden. Aus Saatgut und Pflanzenteilen nach Satz 1 gezo- genes Pflanzgut darf noch bis zum 31. Dezember 1985 vertrieben werden.

(3) Saatgut der in der Anlage III dieses Gesetzes aufgeführten Baumarten, das den dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, oder den entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht und das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geerntet

ist, darf noch bis zum 31. Dezember 1980 vertrieben werden.

(4) Beim Vertrieb von Vermehrungsgut nach den Absätzen 2 und 3 ist auf den Partien und, falls Begleiturkunden vorhanden sind, auch auf diesen anzugeben, daß das Vermehrungsgut nicht aus zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, die Anforderungen der

Anlage III nicht erfüllt oder den Trennungs- und Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben nach Absatz 4 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial,
das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist**

A. Bestände

1. Ausgangsmaterial: Vorzugsweise werden als Ausgangsmaterial autochthone oder bereits bewährte nicht autochthone Bestände zugelassen.
2. Lage: Die Bestände liegen von schlechten Beständen der gleichen Art und von Beständen einer Art oder Sorte, durch die eine Einkreuzung geschehen kann, genügend weit entfernt. Das Merkmal der Lage ist besonders wichtig, wenn die umliegenden Bestände nicht autochthon sind.
3. Homogenität: Die Bestände weisen eine normale, individuelle Variabilität der morphologischen Merkmale auf.
4. Massenleistung: Die Massenleistung ist oft eines der ausschlaggebenden Merkmale für die Zulassung; sie hat in diesem Fall höher zu sein als die unter gleichen ökologischen Bedingungen als durchschnittlich angesehene Massenleistung.
5. Güte des Holzes: Die Güte ist in Betracht zu ziehen; sie kann in bestimmten Fällen ein ausschlaggebendes Merkmal sein.
6. Form: Die Bestände haben besonders günstige morphologische Merkmale aufzuweisen, die insbesondere hinsichtlich der Gradschäftigkeit des Stamms, der Stellung und Feinheit der Äste und der natürlichen Astreinigung möglichst gut sind. Die Zwieselbildung und der Drehwuchs sollen möglichst selten sein.
7. Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit: Die Bestände müssen im allgemeinen gesund sein und an ihrem Standort eine möglichst gute Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen sowie gegen ungünstige äußere Einflüsse aufweisen.
8. Stammzahl: Die Bestände umfassen eine oder mehrere Baumgruppen, innerhalb deren und zwischen denen eine ausreichende Befruchtungsmöglichkeit besteht. Zur Vermeidung der ungünstigen Folgen der Inzucht haben Bestände eine ausreichende Stammzahl auf einer Mindestfläche aufzuweisen.
9. Alter: Die Bestände enthalten in möglichst großem Umfang Bäume, die ein Alter erreicht haben, das eine klare Beurteilung der oben genannten Merkmale gestattet.

B. Samenplantagen

Bei Samenplantagen muß eine ausreichende Gewähr dafür bestehen, daß das in ihnen erzeugte Saatgut mindestens die durchschnittliche genetische Qualität des Ausgangsmaterials wiedergibt, dem die Samenplantage entstammt.

C. Klone

1. Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils A gelten entsprechend.
2. Die Klone sind nach ihren Unterscheidungsmerkmalen identifizierbar.
3. Die Brauchbarkeit der Klone muß auf Erfahrungen beruhen oder durch ausreichend lange Versuche dargetan sein.

Anlage II

**Anforderungen an die Vergleichsprüfungen
für die Zulassung von Ausgangsmaterial,
das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist**

1. Allgemeines

- 1.1. Die Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial werden derart geplant, eingeleitet und durchgeführt und die Ergebnisse werden so ausgewertet, daß ein objektiver Vergleich des dabei geprüften Vermehrungsguts untereinander und mit einem oder vorzugsweise mit mehreren im voraus ausgewählten Standards erreicht wird.
- 1.2. Es werden alle Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, daß das Vermehrungsgut für das zu prüfende Ausgangsmaterial repräsentativ ist. Entsprechend ist bei den Standards zu verfahren.
- 1.3. Wenn sich im Verlauf der Prüfungen herausstellt, daß das Vermehrungsgut nicht wenigstens
 - den Identitätsmerkmalen des Ausgangsmaterials entspricht, so wird es ausgeschlossen;
 - den Resistenzmerkmalen des Ausgangsmaterials gegenüber wirtschaftlich erheblichen Schadorganismen entspricht, so kann es ausgeschlossen werden.

2. Prüfungsanordnung

- 2.1. Das Vermehrungsgut wird in der Baumschule und in der Feldpflanzung in Wiederholungen und in zufallsmäßiger Verteilung so ausgebracht, daß die möglichen Varianzursachen (Erbgut, Umwelt und deren Interaktionen) sowie der experimentelle Fehler aufgezeigt werden können.
- 2.2. Die einzelnen experimentellen Einheiten enthalten eine ausreichende Anzahl von Bäumen, damit die spezifischen Eigenschaften jedes zu prüfenden Vermehrungsguts bewertet werden können.
- 2.3. Ausgangsmaterial und Wiederholungen müssen zahlenmäßig ausreichen, damit ein zufriedenstellender Grad an statistischer Genauigkeit gewährleistet ist.

3. Durchführung der Prüfungen

- 3.1. Das Vermehrungsgut einschließlich der Standards wird während der Dauer der Prüfung gleich behandelt; das schließt ein die Behandlung von generativem und vegetativem Vermehrungsgut in der Baumschule sowie die Anlage und die Behandlung der Feldpflanzung selbst im Hinblick auf Düngung, Verband, Ästung und jede andere Methode und Maßnahme des Anbaus und der Pflege.
- 3.2. Das bei der Durchforstung angewandte Verfahren trägt der Entwicklung des jeweiligen Vermehrungsguts Rechnung.

4. Anforderungen an das zu prüfende Vermehrungsgut einschließlich der Standards

- 4.1. Das Ausgangsmaterial
 - a) wird hinsichtlich Herkunft, Beschaffenheit, Zusammensetzung und angemessener Abschirmung gegen von außen kommende Fremdbestäubung genau beschrieben;
 - b) muß in einem Alter und in einem Entwicklungsstadium sein, daß eine angemessene Repräsentanz der wesentlichen Eigenschaften in der Nachkommenschaft erwartet werden kann.
- 4.2. Generatives Vermehrungsgut wird
 - a) in Jahren guter Blüte und guter Fruchtbildung geerntet, sofern nicht kontrollierte Bestäubung vorgenommen worden ist;
 - b) nach Methoden geerntet, die gewährleisten, daß die gewonnenen Proben repräsentativ sind.
- 4.3. Vegetatives Vermehrungsgut stammt ursprünglich von einem Individuum durch vegetative Vermehrung ab.

5. Zusätzliche Anforderungen für Standards

- 5.1. Die Standards sollen sich in dem Gebiet, in dem die Prüfung durchgeführt wird, möglichst ausreichend lange bewährt haben. Sie bestehen grundsätzlich aus Vermehrungsgut, das sich zu Beginn der Prüfung unter den für die Zulassung in Betracht gezogenen ökologischen Bedingungen für die Forstwirtschaft als geeignet erwiesen hat. Sie stammen soweit wie möglich von zugelassenem Ausgangsmaterial ab.
- 5.2. Bei der Prüfung von generativem Vermehrungsgut können auch Klone oder Nachkommen aus kontrollierter Bestäubung als Standards verwendet werden.
- 5.3. Es werden möglichst mehrere Standards benutzt. Wenn es sich als notwendig erweist, kann ein Standard durch solches Vermehrungsgut ersetzt werden, das den Prüfungen unterworfen ist und am geeignetsten erscheint.
- 5.4. Es werden die gleichen Standards bei der größtmöglichen Anzahl von Prüfungen verwendet.

6. Zu prüfende Merkmale

- 6.1. Folgende Merkmale des Vermehrungsguts werden geprüft:
 - Identitätsmerkmale in bezug auf sein Ausgangsmaterial,

- Verhaltensmerkmale,
- Produktionsmerkmale.

- 6.2. Die Identitätsmerkmale werden in Form einer ausreichend detaillierten Beschreibung angegeben.
- 6.3. Die Prüfung der Verhaltens- und Produktionsmerkmale erstreckt sich in der Regel auf die Wüchsigkeit, die Anpassungsfähigkeit und die Resistenz gegenüber solchen Schadorganismen und abiotischen Faktoren, die wirtschaftlich erheblich sind. Darüber hinaus werden weitere Merkmale, die im Hinblick auf die Zielsetzung als wichtig angesehen werden, geprüft und entsprechend den ökologischen Bedingungen des Gebiets beurteilt, in dem die Prüfung durchgeführt wird.

7. Analyse der Prüfungsergebnisse und Beurteilung

- 7.1. Die Prüfungsergebnisse über die Verhaltens- und Produktionsmerkmale werden getrennt für jedes Merkmal nach Nummer 6.3 in Zahlen angegeben. Diese Merkmale werden sodann einzeln beurteilt.
- 7.2. Bei der Analyse wird jedes Vermehrungsgut für jedes Verhaltens- und Produktionsmerkmal sowie für jeden geprüften Standort einzeln eingestuft. Dabei werden die Mittelwerte und die Streuung angegeben.

Die Sicherheitswahrscheinlichkeit, mit der Unterschiede zwischen den Mittelwerten des geprüften Vermehrungsguts und den Standards nachgewiesen werden, wird angegeben. Der absolute und der relative Unterschied wird soweit wie möglich in genetischer Überlegenheit gegenüber dem Standardwert ausgedrückt.

Das Alter des Vermehrungsguts, auf das sich die Beurteilung des Merkmals bezieht, wird angegeben.

- 7.3. Es wird eine statistisch signifikante Überlegenheit mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 v.H. gegenüber den Standards für mindestens ein wirtschaftlich bedeutsames Merkmal nach Nummer 6.3 nachgewiesen. Ist eine solche signifikante Überlegenheit nur bei einem Merkmal nachweisbar, so müssen die Werte von mindestens zwei weiteren Merkmalen nach Nummer 6.3 zumindest die Mittelwerte der Standards für diese beiden Merkmale erreichen.
- 7.4. Hat die Prüfung zum Ziel, Ausgangsmaterial hinsichtlich eines Merkmals zuzulassen, das für das Überleben unter extremen ökologischen Bedingungen wesentlich ist, so brauchen die anderen Merkmale den Mittelwert der Standards nicht zu erreichen. Merkmale nach Nummer 6.3, die eine signifikante Unterlegenheit mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 v.H. gegenüber den entsprechenden Merkmalen der Standards aufweisen, werden genau angegeben. Dabei ist auch anzugeben, ob ihre Auswirkungen durch günstige Merkmale ausgeglichen werden können.
- 7.5. Prüfungsmethode und Einzelheiten der erzielten Ergebnisse werden jedermann zugänglich gemacht, der ein berechtigtes Interesse daran nachweist.

8. Frühtests

Untersuchungen früher Entwicklungsstadien in Baumschule, Gewächshaus und Labor sind als brauchbare Frühtests zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, daß zwischen den beurteilten Merkmalen in frühen und in späteren Entwicklungsstadien eine enge Korrelation besteht.

Anlage III

Anforderungen, denen Saatgut genügen muß

1.1. Früchte und Samen müssen folgenden Anforderungen an die spezifische Reinheit genügen:

	Höchstanteil an Früchten und Samen anderer forstlicher Baumarten (in v. H. des Gewichts)
<i>Abies alba</i> Mill.	0,1
<i>Fagus sylvatica</i> L.	0,1
<i>Larix decidua</i> Mill.	0,5 ¹⁾
<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	0,5 ¹⁾
<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	0,5
<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	0,5
<i>Pinus nigra</i> Arnold	0,5
<i>Pinus strobus</i> L.	0,5
<i>Pinus sylvestris</i> L.	0,5
<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco	0,5
<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	0,1 ²⁾
<i>Quercus robur</i> L.	0,1 ²⁾
<i>Quercus rubra</i> L.	0,1

¹⁾ Das Vorhandensein von höchstens 1 v.H. Samen anderer *Larix*-Arten wird nicht als Unreinheit angesehen.

²⁾ Das Vorhandensein von höchstens 1 v.H. Früchte anderer *Quercus*-Arten wird nicht als Unreinheit angesehen.

1.2. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Aussaatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Anforderungen, denen Pflanzenteile genügen müssen1.1. *Populus* sp.

Die Partien enthalten mindestens 95 v.H. Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und Gesundheitszustandskriterien sowie gegebenenfalls durch die Größenkriterien bestimmt.

1.1.1. Beschaffenheit und Gesundheitszustand

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden Pflanzenteile angesehen,

- a) die nicht verholzt sind,
- b) deren Holz älter als zwei Vegetationsperioden ist,
- c) die Fehler am Aufwuchs, wie Zwieselwuchs, Verzweigung, übermäßige Krümmung, aufweisen,
- d) die weniger als zwei gut entwickelte Knospen aufweisen,
- e) die eine oder mehrere ungleichmäßige Schnittflächen aufweisen,
- f) die teilweise oder ganz vertrocknet sind, Wunden aufweisen oder deren Rinde vom Holz getrennt ist,
- g) die Nekrosen sowie Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind, aufweisen,
- h) die sonstige Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern, aufweisen.

Die unter den Buchstaben a), b), c) und d) aufgeführten Kriterien finden weder auf Wurzelstecklinge noch auf Grünstecklinge Anwendung.

1.1.2. Mindestgrößen

Die Größenkriterien finden nur auf Pflanzenteile der Sektion Aigeiros, mit Ausnahme der Wurzel- und Grünstecklinge, Anwendung.

- Mindestlänge: 20 Zentimeter,
- Minstdurchmesser am dünneren Ende: Klasse 1/EWG – 8 Millimeter,
Klasse 2/EWG – 10 Millimeter.

1.2. *Abies alba* Mill., *Fagus sylvatica* L., *Larix decidua* Mill., *Larix kaempferi* (Lamb.) Carr., *Picea abies* (L.) Karst., *Picea sitchensis* (Bong.) Carr., *Pinus nigra* Arnold., *Pinus strobus* L., *Pinus sylvestris* L., *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco., *Quercus petraea* (Mattuschka) Liebl., *Quercus robur* L., *Quercus rubra* L.

Die Partien enthalten mindestens 95 v.H. Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden Pflanzenteile angesehen,

- a) die Fehler in der Beschaffenheit oder ungenügende Wuchskraft aufweisen,
- b) die eine oder mehrere ungleichmäßige Schnittflächen aufweisen,
- c) die wegen des Alters oder der Größe für die Vermehrung ungeeignet sind,
- d) die teilweise oder ganz vertrocknet sind oder Verletzungen aufweisen, außer Schnittverletzungen für Kulturschnitte,
- e) die Nekrosen sowie Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind, aufweisen,
- f) die sonstige Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern, aufweisen.

Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone zu bewerten.

Anlage V

Anforderungen, denen Pflanzgut genügen muß

1.1. Die nachstehenden Anforderungen gelten für:

- generatives und vegetatives Pflanzgut von *Abies alba* Mill., *Fagus sylvatica* L., *Larix decidua* Mill., *Larix kaempferi* (Lamb.) Carr., *Picea abies* (L.) Karst., *Picea sitchensis* (Bong.) Carr., *Pinus nigra* Arnold, *Pinus strobus* L., *Pinus sylvestris* L., *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco, *Quercus petraea* (Mattuschka) Liebl., *Quercus robur* L., *Quercus rubra* L.,
- vegetatives Pflanzgut von *Populus* sp.

1.2. Die Partien enthalten mindestens 95 v.H. Pflanzgut von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und Gesundheitszustandskriterien sowie durch die Alters- und Größenkriterien bestimmt.

1.3. Beschaffenheit und Gesundheitszustand

In der nachstehenden Tabelle werden für alle Gattungen und Arten die Mängel angegeben, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit des Pflanzguts ausschließen. Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone sowie auf die Verwendungsfähigkeit des Vermehrungsguts für die Aufforstung zu bewerten.

Mängel, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit ausschließen	<i>Abies alba</i> , <i>Picea</i>	<i>Larix</i>	<i>Pinus</i>	<i>Pseudo- tsuga menziesii</i>	<i>Fagus sylvatica</i> , sp.	<i>Populus</i> sp.
a) Pflanzgut mit nicht vernarbten Verletzungen						
- außer Schnittverletzungen für die Beseitigung überzähliger Endtriebe	+	+	+	+	+	+
- außer anderen Schnittverletzungen für Kulturschnitte	+	+	+	+		+
- außer Verletzungen an Zweigen	+	+	+	+	+	+
b) teilweise oder ganz vertrocknetes Pflanzgut	+	+	+	+	+	+
c) starke Schaftkrümmung	+			+		+
d) mehrschaftiges Pflanzgut	+	+	+	+	+	+
e) Sproß mit mehreren Endtrieben	+	+	+			+
f) unvollständig verholzter Sproß und unvollständig verholzte Seitenzweige	+ ¹⁾		+ ¹⁾			+ ²⁾
g) Sproß ohne gesunde Gipfelknospe	+ ¹⁾	+ ¹⁾	+ ¹⁾	+ ¹⁾		
h) fehlende oder völlig ungenügende Verzweigung	+			+		
i) starke, die Lebensfähigkeit beeinträchtigende Beschädigungen der Nadeln des jüngsten Jahrgangs	+		+	+		
k) beschädigter Wurzelhals ⁴⁾	+	+	+	+	+	+ ³⁾

¹⁾ ausgenommen, wenn das Pflanzgut während der Vegetationsperiode aus der Baumschule herausgeholt worden ist.

²⁾ mit Ausnahme der Klone von *Populus deltoides angulata*.

³⁾ mit Ausnahme der in der Baumschule zurückgeschnittenen Pflanzen von *Populus*.

⁴⁾ außer Setzstangen.

Mängel, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit ausschließen	Abies alba, Picea	Larix	Pinus	Pseudo- tsuga menziesii	Fagus sylvatica, sp. Quercus	Populus
l) stark zusammengerollte oder umgebogene Hauptwurzel ⁴⁾	+	+	+	+	+	
m) fehlende oder stark verstümmelte Faserwurzeln ⁴⁾	+	+	+	+	+ ⁵⁾	
n) Pflanzgut mit schweren Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind	+	+	+	+	+	+
o) Pflanzgut mit erkennbaren Schäden, die durch Erwärmung, Gärung oder Fäulnis als Folgeerscheinung der Lagerungen in der Baumschule hervorgerufen sind	+	+	+	+	+	+

⁴⁾ außer Setzstangen.

⁵⁾ außer Quercus rubra L.

1.4. Alter und Größen

1.4.1. Forstliche Baumarten mit Ausnahme von Populus

1.4.1.1. Anwendungsbereich

Die Kriterien für Alter und Größen des Pflanzguts finden keine Anwendung für nicht verschultes Pflanzgut.

1.4.1.2. EWG-Mindestnormen (Alter und Größen)

	Normales Pflanzgut			Gedrungenes Pflanzgut		
	Höchstalter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)	Höchstalter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)
Abies alba	4	10 – 15	4	4	10 – 15	4
	5	15 – 25	5	4	15 – 20	5
	5	25 – 35	5	5	20 – 25	6
	5	35 – 45	6	5	25 – 35	7
	5	45 – 60	8	5	35 – 40	8
	–	> 60	10	–	> 40	10
Larix	2	20 – 35	4			
	3	35 – 50	5			
	4	50 – 65	6			
	4	65 – 80	7			
	5	80 – 90	8			
	5	> 90	10			
Picea abies	3	15 – 25	4	4	15 – 20	4
	4	25 – 40	5	5	20 – 30	5
	5	40 – 55	6	5	30 – 40	6
	5	55 – 65	7	5	40 – 50	8
	5	65 – 80	9	5	50 – 60	9
	–	> 80	10	–	> 60	10

¹⁾ Alter: Bei der Berechnung des Alters werden volle Jahre zugrunde gelegt.

Jede begonnene Vegetationsperiode gilt als volles Jahr.

Die Vegetationsperiode gilt als begonnen,

– bei Pflanzgut, das einen Endsproß entwickelt hat, der noch kein schlafendes Auge trägt, wenn der Endsproß mindestens ein Viertel der Sproßlänge des vorherigen Jahres erreicht hat;

– bei Pflanzgut, das einen Endsproß von geringerer Länge entwickelt hat, wenn dieser Endsproß ein schlafendes Auge trägt.

²⁾ Höhe: Die Höhenmessungen erfolgen mit einer Genauigkeit von ± 1 cm für Pflanzgut bis zu 30 cm Höhe und von $\pm 2,5$ cm für Pflanzgut mit mehr als 30 cm Höhe.

	Normales Pflanzgut			Gedrungenes Pflanzgut		
	Höchst- alter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)	Höchst- alter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)
<i>Picea sitchensis</i>	3	20-30	4			
	4	30-50	5			
	4	50-65	6			
	5	65-75	8			
	5	75-85	9			
	-	> 85	10			
<i>Pinus nigra austriaca</i>	2	6-15	3	2	6-10	3
	3	15-25	4	3	10-20	4
	4	25-35	5	4	20-30	5
	4	35-45	6	4	30-40	6
	4	45-55	7	4	40-50	7
	-	> 50		-	> 50	8
<i>Pinus nigra (andere als austriaca)</i>	2	5-10	3	3	10-15	4
	3	10-20	4	4	15-30	5
	3	20-30	5	4	30-40	6
	4	30-40	6	4	40-50	7
	4	40-50	7	4	> 50	8
	-	> 50	8			
<i>Pinus strobus</i>	2	6-10	3			
	3	10-20	4			
	4	20-30	5			
	4	30-40	6			
	5	40-50	7			
	5	50-60	8			
	> 60	10				
<i>Pinus sylvestris</i>	2	6-15	3	2	6-10	3
	3	15-25	4	3	10-20	4
	3	25-35	5	3	20-30	5
	3	35-45	6	3	30-40	6
	4	45-55	7	4	40-50	7
					> 50	8
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	2	20-25	3	3	20-25	4
	3	25-30	4	4	25-35	5
	3	30-40	5	4	35-40	6
	4	40-50	6	4	40-45	6
	4	50-60	7	4	45-55	7
	4	60-70	8	4	55-65	8
	4	70-80	9	4	65-70	9
	4	80-100	12	-	> 70	12
	> 100	14				
<i>Fagus sylvatica, Quercus</i>	2	15-25	4			
	3	25-40	5			
	4	40-55	6			
	4	55-70	7			
	5	70-85	9			
-	> 85	11				

1) Alter: Bei der Berechnung des Alters werden volle Jahre zugrunde gelegt.

Jede begonnene Vegetationsperiode gilt als volles Jahr.

Die Vegetationsperiode gilt als begonnen,

- bei Pflanzgut, das einen Endsproß entwickelt hat, der noch kein schlafendes Auge trägt, wenn der Endsproß mindestens ein Viertel der Sproßlänge des vorherigen Jahres erreicht hat;

- bei Pflanzgut, das einen Endsproß von geringerer Länge entwickelt hat, wenn dieser Endsproß ein schlafendes Auge trägt.

2) Höhe: Die Höhenmessungen erfolgen mit einer Genauigkeit von ± 1 cm für Pflanzgut bis zu 30 cm Höhe und von $\pm 2,5$ cm für Pflanzgut mit mehr als 30 cm Höhe.

1.4.2. Populus

1.4.2.1. Anwendungsbereich

Die Größennormen finden nur auf Pflanzgut von Populus der Sektion Aigeiros Anwendung.

1.4.2.2. Alter des Pflanzguts

Das Höchstalter beträgt vier Jahre für den Stamm und gegebenenfalls fünf Jahre für die Wurzel.

1.4.2.3. Größenklassen

a) Andere als Mittelmeergebiete

Alter	Meßstelle der Durch- messer- messung	Nummer der EWG- Sortierung	Durchmesser (mm)	Höhen (m)	
				minimal	maximal
0 + 1	0,50 m	N 1 a	6 – 8	1,00	1,50
		N 1 b	> 8 – 10	1,00	1,75
		N 1 c	> 10 – 12	1,00	2,00
		N 1 d	> 12 – 15	1,00	2,25
		N 1 e	> 15 – 20	1,00	2,50
		N 1 f	> 20	1,00	–
Mehr als 1 Jahr	1 m	N 2	8 – 10	1,75	2,50
		N 3	> 10 – 15	1,75	3,00
		N 4	> 15 – 20	1,75	3,50
		N 5	> 20 – 25	2,25	4,00
		N 6	> 25 – 30	2,25	4,75
		N 7	> 30 – 40	2,75	5,75
		N 8	> 40 – 50	2,75	6,75
		N 9	> 50	4,00	–

b) Mittelmeergebiete

Alter	Meßstelle der Durch- messer- messung	Nummer der EWG- Sortierung	Durchmesser (mm)	Höhen (m)	
				minimal	maximal
0 + 1	0,50 m	S 1 a	15 – 20	2,00	3,50
		S 1 b	> 20 – 25	2,00	3,75
		S 1 c	> 25 – 30	2,50	4,00
		S 1 d	> 30 – 35	2,50	4,50
		S 1 e	> 35	3,00	5,00
Mehr als 1 Jahr	1 m	S 2	25 – 30	3,25	6,50
		S 3	> 30 – 38	3,75	8,00
		S 4	> 38 – 46	4,00	9,00
		S 5	> 46 – 54	5,00	10,00
		S 6	> 54	5,00	12,00

Anlage VI

Herkunftszeugnis*)
Identitätszeugnis*)

..... Nr.
(Land)

Es wird hiermit bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut von den zuständigen Dienststellen kontrolliert worden ist und nach den getroffenen Feststellungen sowie den vorliegenden Unterlagen den folgenden Angaben entspricht:

- 1. Natur des Erzeugnisses: Saatgut/Pflanzenteile/Pflanzgut*)
- 2. Art, Unterart, Sorte, Klon*):
 - a) gewöhnliche Bezeichnung:
 - b) botanische Bezeichnung:
- 3. Kategorie: Ausgewähltes Vermehrungsgut/Geprüftes Vermehrungsgut*)
- 4. a) Herkunftsgebiet und gegebenenfalls Herkunft – für Ausgewähltes Vermehrungsgut:
- b) Ausgangsmaterial – für Geprüftes Vermehrungsgut:
- c) autochthon/eingeführt aus: (Ursprung)/unbekannt*)
- 5. Natur des Ausgangsmaterials: Bestände/Klon/Samenplantage*)
- 6. a) Reifejahr – für Saatgut:
- b) Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling/vegetativ vermehrtes Pflanzgut/verschulte Pflanze*):
- 7. Menge:
- 8. Zahl und Beschreibung der Stücke:
- 9. Kennzeichnung der Stücke:
- 10. Zusätzliche Angaben:

..... 19.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienststellung)

*) Nichtzutreffendes streichen

**Verzeichnis des Vermehrungsguts,
auf das die Ein- und Ausfuhrvorschriften Bezug nehmen**

1. Generatives Vermehrungsgut von

Abies alba Mill.

Fagus sylvatica L.

Larix decidua Mill.

Larix kaempferi (Lamb.) Carr.

Picea abies (L.) Karst.

Picea sitchensis (Bong.) Carr.

Pinus nigra Arnold

Pinus strobus L.

Pinus sylvestris L.

Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco

Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.

Quercus robur L.

Quercus rubra L.

2. Vegetatives Vermehrungsgut von

Populus sp.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut**

Vom 26. Juli 1979

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S.1221) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der ab 3. August 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 287 Nr. 71 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und
3. das am 3. August 1979 in Kraft getretene Zweite Änderungsgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S.1221).

Bonn, den 26. Juli 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Gesetz
über forstliches Saat- und Pflanzgut**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Bereitstellung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ und „Geprüftem Vermehrungsgut“ sowie in seiner äußeren Beschaffenheit beschriebenem forstlichen Vermehrungsgut die Forstwirtschaft zu fördern, insbesondere den Wald in seiner Ertragsfähigkeit und in seinen Wirkungen auf die Umwelt zu erhalten und zu verbessern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Vermehrungsgut

a) Saatgut:

Zapfen, Fruchststände, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;

b) Pflanzenteile:

Stecklinge, Steckhölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser sowie andere Sproß- und Wurzelteile, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Setzstangen;

c) Pflanzgut:

Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, Setzstangen sowie Wildlinge;

2. generatives Vermehrungsgut:

Saatgut und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Wildlinge;

3. vegetatives Vermehrungsgut:

Pflanzenteile und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Setzstangen;

4. Arthybriden:

Nachkommen, die durch die Kreuzung von Eltern entstanden sind, die verschiedenen Arten angehören;

5. Ausgangsmaterial:
 - a) Bestände und Samenplantagen – für generatives Vermehrungsgut,
 - b) Klone und Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone – für vegetatives Vermehrungsgut;
6. ausgewähltes Vermehrungsgut:

Vermehrungsgut, das aus nach § 5 amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist;
7. geprüftes Vermehrungsgut:

Vermehrungsgut, das aus nach § 6 amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist;
8. Samenplantage:

Anpflanzung ausgewählter Klone oder Sämlinge, die so angelegt ist, daß eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, in Grenzen gehalten wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Ernten bewirtschaftet wird;
9. verbesserter Anbauwert:

Gesamtheit der nach Anlage II zu prüfenden, genetisch bedingten Eigenschaften, die gegenüber den nach Anlage II ausgewählten Standards allgemein oder wenigstens für den Anbau in dem Gebiet, in dem diese Standards üblicherweise verwendet werden, eine deutliche Verbesserung für die Forstwirtschaft darstellen;
10. Herkunft:

der Ort, an dem sich eine autochthone oder nicht autochthone Population von Bäumen befindet;
11. Ursprung:

der Ort, an dem sich eine autochthone Population von Bäumen befindet oder von dem eine nicht autochthone Population ursprünglich stammt;
12. Herkunftsgebiet:

das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd gleichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Bestände einer bestimmten Art, Unterart oder Sorte befinden, die ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen; Herkunftsgebiet für in einer Samenplantage erzeugtes Vermehrungsgut ist dasjenige des Ausgangsmaterials, das bei der Anlage der Samenplantage verwendet worden ist;
13. amtliche Maßnahmen:

Maßnahmen, die durchgeführt werden

 - a) durch Behörden eines Staates oder
 - b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben;
14. Vertreiben:

das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen.

(2) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen folgende Baumarten:

Abies alba Mill. (Abies pectinata DC.)	Weißtanne
Abies grandis Lindl.	Große Küstentanne
Acer pseudoplatanus L.	Bergahorn
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	Roterle
Fagus sylvatica L.	Rotbuche
Fraxinus excelsior L.	Esche
Larix decidua Mill. (Larix europaea DC.)	Europäische Lärche
Larix kaempferi (Lamb.) Carr. (Larix leptolepis (Sieb. & Zucc.) Gord.)	Japanische Lärche
Picea abies (L.) Karst. (Picea excelsa (Lam.) Link, Picea vulgaris Link)	Fichte
Picea sitchensis (Bong.) Carr.	Sitkafichte
Pinus nigra Arnold (Pinus austriaca Hoess, Pinus nigricans Host)	Schwarzkiefer
Pinus strobus L.	Weymouthskiefer
Pinus sylvestris L.	Kiefer
Populus sp.	Pappel
Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco (Pseudotsuga taxifolia Britt, Pseudotsuga douglasii (Sabine ex D. Don) Carr.)	Douglasie
Quercus petraea (Mattuschka) Liebl. (Quercus sessiliflora Salisb., Quercus sessilis Ehrh.)	Traubeneiche
Quercus robur L. (Quercus pedunculata Ehrh.)	Stieleiche
Quercus rubra L. (Quercus borealis Michx.)	Roteiche
Tilia cordata Mill. (Tilia parvifolia Ehrh. ex Hoffm., Tilia ulmifolia Scop.)	Winterlinde.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates generatives oder vegetatives Vermehrungsgut weiterer Baumarten den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) Dem Gesetz unterliegen ferner Arthybriden mit den in Absatz 1 oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 genannten Baumarten.

(4) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14, 17 bis 20 und 25 nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind.

§ 4

Vertrieb von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut darf vorbehaltlich der §§ 11 bis 14 und 17 nur vertrieben werden,

1. wenn es sich bei generativem Vermehrungsgut nachweislich um die Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt;
2. wenn es sich bei vegetativem Vermehrungsgut oder Arthybriden nachweislich um die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt.

(2) Saatgut der in Anlage III genannten Baumarten darf nur dann vertrieben werden, wenn es zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllt.

(3) Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten haben zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Pflanzenteile und Pflanzgut in ihrer äußeren Beschaffenheit genügen müssen, zu erfüllen, wenn sie unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden.

(4) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erlauben

1. für Vermehrungsgut, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecken dient;
2. für in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, bestimmt ist;
3. für nicht in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr bestimmt ist.

Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Die Auflagen, Bedingungen und Befristungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Antragsteller und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 5

Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“

(1) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn es wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und seine Nachkommenschaft keine für die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten läßt. Die Zulassung richtet sich nach den in der Anlage I festgesetzten Anforderungen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Zulassung bei den einzelnen Baumarten näher zu bezeichnen;
2. die Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten, das zur Erzeugung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, nach verwaltungstechnischen oder geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage zu bestimmen und zu bezeichnen.

§ 6

Zulassung von Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“

(1) Für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn seine Nachkommenschaft einen verbesserten Anbauwert besitzt. Der verbesserte Anbauwert wird in Vergleichsprüfungen ermittelt. Die Vergleichsprüfungen richten sich nach den in der Anlage II festgesetzten Anforderungen.

(2) Für die Dauer von höchstens 10 Jahren kann abweichend von Absatz 1 Ausgangsmaterial für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ zugelassen werden, wenn auf Grund von vorläufigen Ergebnissen von Vergleichsprüfungen zu erwarten steht, daß dieses Ausgangsmaterial nach Abschluß der Prüfungen die Voraussetzungen für die endgültige Zulassung erfüllen wird.

(3) Während einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 1987 können abweichend von Absatz 1 ferner für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ auch Ergebnisse von Vergleichsprüfungen, die den Anforderungen der Anlage II nicht entsprechen, verwendet werden. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch das von diesem Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsgut einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Vergleichsprüfungen vor dem 30. Juni 1977 begonnen worden sind.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Merkmale festzulegen, auf die sich bei den einzelnen Baumarten die Vergleichsprüfungen mindestens zu erstrecken haben, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist;
2. zu bestimmen, daß die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial nach Absatz 3 über den dort genannten Zeitpunkt hinaus verwendet werden, soweit dies in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen wird;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen für die Vergleichsprüfungen bei den einzelnen Baumarten und Arthybriden näher zu bezeichnen.

§ 7

**Standortbeschreibung
für durchgeführte Vergleichsprüfungen**

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle erstellt Beschreibungen der Standorte, an denen Vergleichsprüfungen durchgeführt worden sind, soweit diese zur Zulassung des Ausgangsmaterials geführt haben. Die Beschreibungen enthalten für jeden Standort alle wichtigen Angaben, insbesondere vollständige Angaben über die ökologischen Bedingungen des Gebietes, in dem er sich befindet.

(2) Die Länder teilen dem Bundesminister die Beschreibungen der Standorte nach Absatz 1 und die jeweiligen Änderungen unverzüglich mit.

§ 8

Zulassungsverfahren für Ausgangsmaterial

(1) Über die Zulassung wird auf Antrag desjenigen, der auf Grund Eigentums, eines anderen dinglichen Rechts oder eines persönlichen Rechts einen Wald, Baum oder anderes Ausgangsmaterial im Besitz hat (Wald- oder Baumbesitzer), oder von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Zulassungsstelle) entschieden. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden und unter Bedingungen und Befristungen erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist.

(2) Zur Beratung bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung ist in jedem Land ein Gutachterausschuß zu bestellen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern; sie sollen in der forstlichen Vererbungslehre Fachkenntnisse besitzen. Die Zusammensetzung und Einberufung des Gutachterausschusses regelt die oberste Landesbehörde.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 9

Erntezulassungs- und Baumzuchtregister

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle trägt

1. die zugelassenen Bestände und Samenplantagen in ein Erntezulassungsregister, getrennt nach Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ und solchem, das zur Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, sowie
2. die zugelassenen Klone und Mischungen von Klonen in ein Baumzuchtregister

ein. Für das Ausgangsmaterial sind Angaben über die Autochthonie und den Ursprung zu machen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei.

(2) Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen dem Bundesminister unverzüglich mit.

§ 10

Gewinnung von Vermehrungsgut

(1) Zapfen, Fruchtstände, Früchte, Samen, Setzstangen, Wildlinge, Stecklinge, Steckhölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser sowie andere Sproß- und Wurzelteile von zugelassenen Beständen, Samenplantagen, Klonen und Mischungen von Klonen dürfen vom Ort der Ernte nur entfernt und zum ersten Bestimmungs-ort gebracht werden, wenn in einem Begleitschein der Bestand, die Samenplantage, der Klon oder die Mischung von Klonen und die Menge des gewonnenen Vermehrungsguts nach Zahl, Gewicht oder Hohlmaß angegeben sind. Wird das Vermehrungsgut über eine Sammelstelle des Wald- oder Baumbesitzers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten geleitet, so genügt es, wenn der Begleitschein erst bei Entfernung des Vermehrungsguts von der Sammelstelle beigefügt wird.

(2) Der Begleitschein muß vom Wald- oder Baumbesitzer oder seinem Beauftragten ausgestellt sein. Der Aussteller hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich eine Durchschrift des Begleitscheins zu übersenden.

(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form des Begleitscheins festlegen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. Vermehrungsgut aller oder einzelner Baumarten nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten ist,
2. der Begleitschein bei Vermehrungsgut aller oder einzelner Baumarten statt vom Wald- oder Baumbesitzer oder seinem Beauftragten von einer amtlichen Stelle ausgestellt sein muß,
3. Zierzapfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahres geerntet werden dürfen,
4. Vermehrungsgut nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten geerntet werden darf.

§ 11

Einfuhr von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nur eingeführt und eingeführtes Vermehrungsgut sowie daraus gezogene Pflanzen dürfen nur vertrieben werden, wenn es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnenes oder erzeugtes und in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht,
2. keiner Verkehrsbeschränkung hinsichtlich seiner genetischen Eigenschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einer solchen Verkehrsbeschränkung nur in Teilen dieses Bereichs unterliegt und

3. von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage VI begleitet ist.

Das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnene oder erzeugte Vermehrungsgut unterliegt bis zum Ablauf des zweiten auf die Zulassung seines Ausgangsmaterials folgenden Kalenderjahres einer Verkehrsbeschränkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die in Satz 2 genannte Zweijahresfrist abzukürzen, wenn durch die Verwendung des Vermehrungsguts kein ungünstiger Einfluß auf die Forstwirtschaft zu befürchten ist;
2. Verkehrsbeschränkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 nach Ablauf der Zweijahresfrist zu erlassen, sofern die Bundesrepublik Deutschland hierzu von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt worden ist. In der Rechtsverordnung kann die Beschreibung der Verkehrsbeschränkungen durch den Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

(2) Saatgut der in Anlage III aufgeführten Baumarten muß zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllen.

(3) Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten mit der Bezeichnung „EWG-Norm“ müssen zusätzlich

1. die dort festgesetzten Anforderungen, denen Pflanzenteile und Pflanzgut in ihrer äußeren Beschaffenheit genügen müssen, erfüllen und
2. unter Nummer 10 des amtlichen Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI die Angabe enthalten, daß sie hinsichtlich der in den Anlagen IV und V festgesetzten Anforderungen an die äußere Beschaffenheit durch Stichproben in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich kontrolliert worden sind.

§ 12

Ausnahmeerlaubnisse

(1) Das Bundesamt erlaubt auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut sowie von daraus gezogenen Pflanzen, wenn es sich um in Drittländern gewonnenes oder erzeugtes und in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht,
2. nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft gewonnene oder erzeugte und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut,

3. keinen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befürchten läßt,
4. in Form von Saatgut der in Anlage III aufgeführten Baumarten die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllt und
5. von einem amtlichen Zeugnis des Drittlandes nach dem Muster der Anlage VI oder einem gleichwertigen Zeugnis begleitet ist.

(2) Das Bundesamt erlaubt auf Antrag ferner die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut und von daraus gezogenen Pflanzen, wenn es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Drittländern gewonnenes oder erzeugtes und nicht in Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut,
2. keinen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befürchten läßt und
3. von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage VI oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet ist.

(3) Das Bundesamt kann auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder § 11 entspricht, erlauben, wenn

1. Pflanzenteile oder Pflanzgut nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind,
2. Vermehrungsgut für Versuche, wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecke eingeführt wird,
3. in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut eingeführt und das aufbereitete, längerfristig gelagerte oder daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
4. nicht in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut eingeführt und das aufbereitete, längerfristig gelagerte oder daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird.

(4) Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Die Auflagen, Bedingungen und Befristungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 13

Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften

Den Einfuhrvorschriften der §§ 11 und 12 unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

§ 14

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Vermehrungsgut nach den §§ 11, 12 und 17 festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.

(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 15

Trennung und Kennzeichnung von Vermehrungsgut

Vermehrungsgut, das vertrieben werden soll, ist bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach folgenden Merkmalen in Partien getrennt zu halten:

1. Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon;
2. Kategorie;
3. Herkunftsgebiet – für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“;
4. Ausgangsmaterial – für „Geprüftes Vermehrungsgut“;
5. autochthon oder nicht autochthon;
6. Reifejahr – für Saatgut;
7. Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling oder als ein- oder mehrfach verschulte Pflanzen – für Pflanzgut.

Die Partien sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 16

Begleiturkunden und sonstige Anforderungen für den Vertrieb von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut darf nur in Lieferungen vertrieben werden, die den Vorschriften des § 15 über die Trennung und Kennzeichnung entsprechen und jeweils von einem Etikett oder einer sonstigen Urkunde des Lieferanten begleitet sind, die die folgenden Angaben enthalten:

1. die Merkmale nach § 15;
2. die botanische Bezeichnung des Vermehrungsguts;
3. die Bezeichnung des für die Partie verantwortlichen Lieferanten;
4. die Menge;
5. den Vermerk „Vermehrungsgut aus einer Samenplantage“ – für Saatgut aus Samenplantagen und für daraus gezogenes Pflanzgut;
6. den Vermerk „vorläufige Zulassung“ – für „Geprüftes Vermehrungsgut“, dessen Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 2 zugelassen worden ist;
7. gegebenenfalls den Hinweis auf eine in Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehende Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(2) Bei Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten muß das Etikett oder die sonstige Urkunde nach Absatz 1 außerdem folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Worte „EWG-Norm“;

2. die Anzahl der lebenden Keime pro Kilogramm des als Saatgut in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses;
3. die spezifische Reinheit;
4. die Keimfähigkeit der reinen Samen;
5. das Tausendkorngewicht der Saatgutpartie;
6. den Vermerk „Saatgut aus einem Kühlraum“ – für Saatgut, wenn es dort aufbewahrt wurde.

(3) Für Pflanzenteile und Pflanzgut, der in den Anlagen IV und V aufgeführten Baumarten, die unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden, sind auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde nach Absatz 1 außerdem folgende weitere Angaben zu machen:

1. die Worte „EWG-Norm“;
2. die Nummer der EWG-Sortierung für Pflanzenteile und Pflanzgut von Pappel nach Anlagen IV und V;
3. Alter für Pflanzenteile von Pappel von mehr als einer Vegetationsperiode.

(4) Die Farbe des Etiketts oder der sonstigen Urkunde ist grün für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ und blau für „Geprüftes Vermehrungsgut“.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Ausfuhr von

1. in der Anlage VII aufgeführtem Vermehrungsgut, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
2. nicht in der Anlage VII aufgeführtem Vermehrungsgut.

(6) Saatgut darf nur in geschlossenen Packungen vertrieben werden. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß er beim Öffnen unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere Angaben über das Ausgangsmaterial auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde bei „Geprüftem Vermehrungsgut“ vorzuschreiben, sofern hierzu die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt worden ist;
2. die Art des Etiketts oder der sonstigen Urkunde und die Art des Verschlusses der Packungen von Saatgut zu regeln, sofern dies zur Ordnung des Vertriebs von Vermehrungsgut erforderlich ist.

§ 17

Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Sicherstellung der Versorgung mit Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vertrieb oder die Einfuhr von Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen als nach diesem Gesetz vorgeschrieben erlauben. Bei dem in der Anlage VII aufgeführten Vermehrungsgut ist

hierzu eine Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, soweit es sich nicht um Saatgut in kleinen Mengen handelt, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist. Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist; § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Das Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen muß von einem Zeugnis nach dem Muster der Anlage VI oder von einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein. In diesem Zeugnis und auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde nach § 16 Abs. 1 ist dieses Vermehrungsgut als „Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen“ kenntlich zu machen. Im übrigen gelten die §§ 15 und 16 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Merkmale nach § 15 Nr. 3 und 4 das Merkmal Herkunftsort, Höhenlage und Herkunftsgebiet tritt.

§ 18

Anforderungen an Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe

(1) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und Beendigung ihres Betriebs binnen eines Monats der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Vermehrungsgut vertreiben oder für andere gewerbsmäßig aufbereiten.

(3) Soweit Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe Saatgut aufbereiten oder Pflanzgut anziehen, sind sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde darauf zu überprüfen, ob sie über die für eine ordnungsgemäße Aufbereitung oder Anzucht erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebs untersagen,

1. wenn er nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen (Absatz 3) verfügt, oder
2. wenn eine für die Leitung des Betriebs verantwortliche Person unzuverlässig ist oder keine der verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 19

Kontrollbuchführung

(1) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben Kontrollbücher über alle Vorräte, Eingänge, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut zu führen; Geschäftsvorgänge sind unverzüglich einzutragen. Ferner sind die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege zu sammeln. Die nach Landesrecht

zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen gestatten, daß statt der Kontrollbücher andere entsprechende Unterlagen geführt werden.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form der Kontrollbücher und die Dauer der Aufbewahrung von Kontrollbüchern, Belegen und sonstigen Unterlagen festlegen.

(3) Wenn die nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollen des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen, kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne oder mehrere Baumarten bestimmen, daß die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut der nach Landesrecht zuständigen Behörde in bestimmter Form zu melden haben. Diese Meldungen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 20

Durchführungsvorschriften

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu überwachen.

(2) Es sind zur Überwachung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit

1. von Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten amtliche Kontrollen über die in dieser Anlage festgesetzten Anforderungen sowie über die zusätzlich in § 16 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 genannten Angaben zumindest durch Stichproben und
2. von Pflanzenteilen und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V aufgeführten Baumarten mit der Bezeichnung „EWG-Norm“ amtliche Stichprobenkontrollen über die in diesen Anlagen festgesetzten Anforderungen vorzugsweise im Erzeugerbetrieb durchzuführen. Die Stichprobenkontrollen für Pflanzenteile und Pflanzgut sind dergestalt vorzunehmen, daß das Vermehrungsgut keinen Schaden erleidet und Lieferungen dadurch nicht verzögert werden.

(3) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Proben von Vermehrungsgut fordern.

(4) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 3 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 21

Ausstellung von amtlichen Zeugnissen

Amtliche Zeugnisse über die Herkunft oder Identität des Vermehrungsguts für Zwecke der Ausfuhr, soweit erforderlich nach dem Muster der Anlage VI, werden auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Stelle erteilt. Sollen Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ ausgeführt werden, ist auf Antrag unter Nummer 10 des Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI zu bestätigen, daß dieses Vermehrungsgut gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 einer amtlichen Kontrolle unterworfen worden ist. Für die Erteilung der amtlichen Zeugnisse werden keine Gebühren erhoben.

§ 22

Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsvorschriften

Die Befugnisse zum Erlaß von Rechtsverordnungen können ganz oder zum Teil durch Rechtsverordnungen vom Bundesminister auf die Landesregierungen, von den Landesregierungen auf die obersten Landesbehörden übertragen werden. Diese Rechtsverordnungen des Bundesministers bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 23

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes.

§ 24

Ermächtigung zur Änderung der Anlagen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis VII zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut erforderlich ist.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 Vermehrungsgut vertreibt,

2. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 4 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 oder § 12 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 4, dem Erwerber die Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht mitteilt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 dort bezeichnetes Vermehrungsgut ohne Begleitschein vom Ort der Ernte oder von der Sammelstelle entfernt,
5. in einem Begleitschein nach § 10 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 nicht richtige oder nicht vollständige Angaben macht oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Durchschrift des Begleitscheins nicht unverzüglich der zuständigen Stelle übersendet,
6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 oder 3 Vermehrungsgut einführt oder vertreibt,
7. entgegen § 15 Vermehrungsgut bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung oder der Anzucht nicht trennt oder nicht kennzeichnet,
8. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 bis 4 über den Vertrieb von Vermehrungsgut zuwiderhandelt,
9. entgegen § 16 Abs. 6 Saatgut in nicht geschlossenen Packungen oder ohne den vorgeschriebenen Verschluß vertreibt,
10. entgegen § 18 Abs. 1 die Aufnahme oder die Beendigung des Betriebs nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 18 Abs. 4 einen Betrieb fortführt,
12. entgegen § 19 Abs. 1 Kontrollbücher oder entsprechende Unterlagen nicht ordnungsgemäß führt oder die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege nicht sammelt,
13. eine Auskunft nach § 20 Abs. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 20

Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt,

14. einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 oder 4, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 7 oder § 19 Abs. 2 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 gelten auch, soweit Vermehrungsgut auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Vermehrungsgut, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9 und 14, auch in Verbindung mit Absatz 2, bezieht, kann eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 1 Nr. 6, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr begangen worden ist, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2,
2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 14 bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2.

§ 26

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial,
das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist**

A. Bestände

1. Ausgangsmaterial: Vorzugsweise werden als Ausgangsmaterial autochthone oder bereits bewährte nicht autochthone Bestände zugelassen.
2. Lage: Die Bestände liegen von schlechten Beständen der gleichen Art und von Beständen einer Art oder Sorte, durch die eine Einkreuzung geschehen kann, genügend weit entfernt. Das Merkmal der Lage ist besonders wichtig, wenn die umliegenden Bestände nicht autochthon sind.
3. Homogenität: Die Bestände weisen eine normale, individuelle Variabilität der morphologischen Merkmale auf.
4. Massenleistung: Die Massenleistung ist oft eines der ausschlaggebenden Merkmale für die Zulassung; sie hat in diesem Fall höher zu sein als die unter gleichen ökologischen Bedingungen als durchschnittlich angesehene Massenleistung.
5. Güte des Holzes: Die Güte ist in Betracht zu ziehen; sie kann in bestimmten Fällen ein ausschlaggebendes Merkmal sein.
6. Form: Die Bestände haben besonders günstige morphologische Merkmale aufzuweisen, die insbesondere hinsichtlich der Gradschäftigkeit des Stamms, der Stellung und Feinheit der Äste und der natürlichen Astreinigung möglichst gut sind. Die Zwiebelbildung und der Drehwuchs sollen möglichst selten sein.
7. Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit: Die Bestände müssen im allgemeinen gesund sein und an ihrem Standort eine möglichst gute Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen sowie gegen ungünstige äußere Einflüsse aufweisen.
8. Stammzahl: Die Bestände umfassen eine oder mehrere Baumgruppen, innerhalb deren und zwischen denen eine ausreichende Befruchtungsmöglichkeit besteht. Zur Vermeidung der ungünstigen Folgen der Inzucht haben Bestände eine ausreichende Stammzahl auf einer Mindestfläche aufzuweisen.
9. Alter: Die Bestände enthalten in möglichst großem Umfang Bäume, die ein Alter erreicht haben, das eine klare Beurteilung der oben genannten Merkmale gestattet.

B. Samenplantagen

Bei Samenplantagen muß eine ausreichende Gewähr dafür bestehen, daß das in ihnen erzeugte Saatgut mindestens die durchschnittliche genetische Qualität des Ausgangsmaterials wiedergibt, dem die Samenplantage entstammt.

C. Klone

1. Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils A gelten entsprechend.
2. Die Klone sind nach ihren Unterscheidungsmerkmalen identifizierbar.
3. Die Brauchbarkeit der Klone muß auf Erfahrungen beruhen oder durch ausreichend lange Versuche dargetan sein.

Anlage II

**Anforderungen an die Vergleichsprüfungen
für die Zulassung von Ausgangsmaterial,
das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist**

1. Allgemeines

- 1.1. Die Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial werden derart geplant, eingeleitet und durchgeführt und die Ergebnisse werden so ausgewertet, daß ein objektiver Vergleich des dabei geprüften Vermehrungsguts untereinander und mit einem oder vorzugsweise mit mehreren im voraus ausgewählten Standards erreicht wird.
- 1.2. Es werden alle Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, daß das Vermehrungsgut für das zu prüfende Ausgangsmaterial repräsentativ ist. Entsprechend ist bei den Standards zu verfahren.
- 1.3. Wenn sich im Verlauf der Prüfungen herausstellt, daß das Vermehrungsgut nicht wenigstens
 - den Identitätsmerkmalen des Ausgangsmaterials entspricht, so wird es ausgeschlossen;
 - den Resistenzmerkmalen des Ausgangsmaterials gegenüber wirtschaftlich erheblichen Schadorganismen entspricht, so kann es ausgeschlossen werden.

2. Prüfungsanordnung

- 2.1. Das Vermehrungsgut wird in der Baumschule und in der Feldpflanzung in Wiederholungen und in zufallsmäßiger Verteilung so ausgebracht, daß die möglichen Varianzursachen (Erbgut, Umwelt und deren Interaktionen) sowie der experimentelle Fehler aufgezeigt werden können.
- 2.2. Die einzelnen experimentellen Einheiten enthalten eine ausreichende Anzahl von Bäumen, damit die spezifischen Eigenschaften jedes zu prüfenden Vermehrungsguts bewertet werden können.
- 2.3. Ausgangsmaterial und Wiederholungen müssen zahlenmäßig ausreichen, damit ein zufriedenstellender Grad an statistischer Genauigkeit gewährleistet ist.

3. Durchführung der Prüfungen

- 3.1. Das Vermehrungsgut einschließlich der Standards wird während der Dauer der Prüfung gleich behandelt, das schließt ein die Behandlung von generativem und vegetativem Vermehrungsgut in der Baumschule sowie die Anlage und die Behandlung der Feldpflanzung selbst im Hinblick auf Düngung, Verband, Ästung und jede andere Methode und Maßnahme des Anbaus und der Pflege.
- 3.2. Das bei der Durchforstung angewandte Verfahren trägt der Entwicklung des jeweiligen Vermehrungsguts Rechnung.

4. Anforderungen an das zu prüfende Vermehrungsgut einschließlich der Standards

- 4.1. Das Ausgangsmaterial
 - a) wird hinsichtlich Herkunft, Beschaffenheit, Zusammensetzung und angemessener Abschirmung gegen von außen kommende Fremdbestäubung genau beschrieben;
 - b) muß in einem Alter und in einem Entwicklungsstadium sein, daß eine angemessene Repräsentanz der wesentlichen Eigenschaften in der Nachkommenschaft erwartet werden kann.
- 4.2. Generatives Vermehrungsgut wird
 - a) in Jahren guter Blüte und guter Fruchtbildung geerntet, sofern nicht kontrollierte Bestäubung vorgenommen worden ist;
 - b) nach Methoden geerntet, die gewährleisten, daß die gewonnenen Proben repräsentativ sind.
- 4.3. Vegetatives Vermehrungsgut stammt ursprünglich von einem Individuum durch vegetative Vermehrung ab.

5. Zusätzliche Anforderungen für Standards

- 5.1. Die Standards sollen sich in dem Gebiet, in dem die Prüfung durchgeführt wird, möglichst ausreichend lange bewährt haben. Sie bestehen grundsätzlich aus Vermehrungsgut, das sich zu Beginn der Prüfung unter den für die Zulassung in Betracht gezogenen ökologischen Bedingungen für die Forstwirtschaft als geeignet erwiesen hat. Sie stammen soweit wie möglich von zugelassenem Ausgangsmaterial ab.
- 5.2. Bei der Prüfung von generativem Vermehrungsgut können auch Klone oder Nachkommen aus kontrollierter Bestäubung als Standards verwendet werden.
- 5.3. Es werden möglichst mehrere Standards benutzt. Wenn es sich als notwendig erweist, kann ein Standard durch solches Vermehrungsgut ersetzt werden, das den Prüfungen unterworfen ist und am geeignetsten erscheint.
- 5.4. Es werden die gleichen Standards bei der größtmöglichen Anzahl von Prüfungen verwendet.

6. Zu prüfende Merkmale

- 6.1. Folgende Merkmale des Vermehrungsguts werden geprüft:
 - Identitätsmerkmale in bezug auf sein Ausgangsmaterial,

- Verhaltensmerkmale,
 - Produktionsmerkmale.
- 6.2. Die Identitätsmerkmale werden in Form einer ausreichend detaillierten Beschreibung angegeben.
- 6.3. Die Prüfung der Verhaltens- und Produktionsmerkmale erstreckt sich in der Regel auf die Wüchsigkeit, die Anpassungsfähigkeit und die Resistenz gegenüber solchen Schadorganismen und abiotischen Faktoren, die wirtschaftlich erheblich sind. Darüber hinaus werden weitere Merkmale, die im Hinblick auf die Zielsetzung als wichtig angesehen werden, geprüft und entsprechend den ökologischen Bedingungen des Gebiets beurteilt, in dem die Prüfung durchgeführt wird.

7. Analyse der Prüfungsergebnisse und Beurteilung

- 7.1. Die Prüfungsergebnisse über die Verhaltens- und Produktionsmerkmale werden getrennt für jedes Merkmal nach Nummer 6.3 in Zahlen angegeben. Diese Merkmale werden sodann einzeln beurteilt.
- 7.2. Bei der Analyse wird jedes Vermehrungsgut für jedes Verhaltens- und Produktionsmerkmal sowie für jeden geprüften Standort einzeln eingestuft. Dabei werden die Mittelwerte und die Streuung angegeben.

Die Sicherheitswahrscheinlichkeit, mit der Unterschiede zwischen den Mittelwerten des geprüften Vermehrungsguts und den Standards nachgewiesen werden, wird angegeben. Der absolute und der relative Unterschied wird soweit wie möglich in genetischer Überlegenheit gegenüber dem Standardwert ausgedrückt.

Das Alter des Vermehrungsguts, auf das sich die Beurteilung des Merkmals bezieht, wird angegeben.

- 7.3. Es wird eine statistisch signifikante Überlegenheit mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 v.H. gegenüber den Standards für mindestens ein wirtschaftlich bedeutsames Merkmal nach Nummer 6.3 nachgewiesen. Ist eine solche signifikante Überlegenheit nur bei einem Merkmal nachweisbar, so müssen die Werte von mindestens zwei weiteren Merkmalen nach Nummer 6.3 zumindest die Mittelwerte der Standards für diese beiden Merkmale erreichen.

Merkmale nach Nummer 6.3, die eine signifikante Unterlegenheit mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 v.H. gegenüber den entsprechenden Merkmalen der Standards aufweisen, werden genau angegeben. Dabei ist auch anzugeben, ob ihre Auswirkungen durch günstige Merkmale ausgeglichen werden können.

- 7.4. Hat die Prüfung zum Ziel, Ausgangsmaterial hinsichtlich eines Merkmals zuzulassen, das für das Überleben unter extremen ökologischen Bedingungen wesentlich ist, so brauchen die anderen Merkmale den Mittelwert der Standards nicht zu erreichen.
- 7.5. Prüfungsmethode und Einzelheiten der erzielten Ergebnisse werden jedermann zugänglich gemacht, der ein berechtigtes Interesse daran nachweist.

8. Frühtests

Untersuchungen früher Entwicklungsstadien in Baumschule, Gewächshaus und Labor sind als brauchbare Frühtests zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, daß zwischen den beurteilten Merkmalen in frühen und in späteren Entwicklungsstadien eine enge Korrelation besteht.

Anlage III

Anforderungen, denen Saatgut genügen muß

- 1.1. Früchte und Samen müssen folgenden Anforderungen an die spezifische Reinheit genügen:

	Höchstanteil an Früchten und Samen anderer forstlicher Baumarten (in v. H. des Gewichts)
<i>Abies alba</i> Mill.	0,1
<i>Fagus sylvatica</i> L.	0,1
<i>Larix decidua</i> Mill.	0,5 ¹⁾
<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	0,5 ¹⁾
<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	0,5
<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	0,5
<i>Pinus nigra</i> Arnold	0,5
<i>Pinus strobus</i> L.	0,5
<i>Pinus sylvestris</i> L.	0,5
<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco	0,5
<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	0,1 ²⁾
<i>Quercus robur</i> L.	0,1 ²⁾
<i>Quercus rubra</i> L.	0,1

¹⁾ Das Vorhandensein von höchstens 1 v.H. Samen anderer *Larix*-Arten wird nicht als Unreinheit angesehen.

²⁾ Das Vorhandensein von höchstens 1 v.H. Früchte anderer *Quercus*-Arten wird nicht als Unreinheit angesehen.

- 1.2. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Aussaatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Anforderungen, denen Pflanzenteile genügen müssen

1.1. Populus sp.

Die Partien enthalten mindestens 95 v.H. Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und Gesundheitszustandskriterien sowie gegebenenfalls durch die Größenkriterien bestimmt.

1.1.1. Beschaffenheit und Gesundheitszustand

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden Pflanzenteile angesehen,

- a) die nicht verholzt sind,
- b) deren Holz älter als zwei Vegetationsperioden ist,
- c) die Fehler am Aufwuchs, wie Zwieselwuchs, Verzweigung übermäßige Krümmung, aufweisen,
- d) die weniger als zwei gut entwickelte Knospen aufweisen,
- e) die eine oder mehrere ungleichmäßige Schnittflächen aufweisen,
- f) die teilweise oder ganz vertrocknet sind, Wunden aufweisen oder deren Rinde vom Holz getrennt ist,
- g) die Nekrosen sowie Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind, aufweisen,
- h) die sonstige Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern, aufweisen.

Die unter den Buchstaben a), b), c) und d) aufgeführten Kriterien finden weder auf Wurzelstecklinge noch auf Grünstecklinge Anwendung.

1.1.2. Mindestgrößen

Die Größenkriterien finden nur auf Pflanzenteile der Sektion Aigeiros, mit Ausnahme der Wurzel- und Grünstecklinge, Anwendung.

- Mindestlänge: 20 Zentimeter,
- Mindestdurchmesser am dünneren Ende: Klasse 1/EWG – 8 Millimeter,
Klasse 2/EWG – 10 Millimeter.

1.2. Abies alba Mill., Fagus sylvatica L., Larix decidua Mill., Larix kaempferi (Lamb.) Carr., Picea abies (L.) Karst., Picea sitchensis (Bong.) Carr., Pinus nigra Arnold, Pinus strobus L., Pinus sylvestris L., Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco, Quercus petraea (Mattuschka) Liebl., Quercus robur L., Quercus rubra L.

Die Partien enthalten mindestens 95 v.H. Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden Pflanzenteile angesehen,

- a) die Fehler in der Beschaffenheit oder ungenügende Wuchskraft aufweisen,
- b) die eine oder mehrere ungleichmäßige Schnittflächen aufweisen,
- c) die wegen des Alters oder der Größe für die Vermehrung ungeeignet sind,
- d) die teilweise oder ganz vertrocknet sind oder Verletzungen aufweisen, außer Schnittverletzungen für Kulturschnitte,
- e) die Nekrosen sowie Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind, aufweisen,
- f) die sonstige Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern, aufweisen.

Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone zu bewerten.

Anlage V

Anforderungen, denen Pflanzgut genügen muß

- 1.1. Die nachstehenden Anforderungen gelten für:
- generatives und vegetatives Pflanzgut von *Abies alba* Mill., *Fagus sylvatica* L., *Larix decidua* Mill., *Larix kaempferi* (Lamb.) Carr., *Picea abies* (L.) Karst., *Picea sitchensis* (Bong.) Carr., *Pinus nigra* Arnold, *Pinus strobus* L., *Pinus sylvestris* L., *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco, *Quercus petraea* (Mattuschka) Liebl., *Quercus robur* L., *Quercus rubra* L.,
 - vegetatives Pflanzgut von *Populus* sp.

- 1.2. Die Partien enthalten mindestens 95 v.H. Pflanzgut von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und Gesundheitszustandskriterien sowie durch die Alters- und Größenkriterien bestimmt.

- 1.3. Beschaffenheit und Gesundheitszustand

In der nachstehenden Tabelle werden für alle Gattungen und Arten die Mängel angegeben, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit des Pflanzguts ausschließen. Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone sowie auf die Verwendungsfähigkeit des Vermehrungsguts für die Aufforstung zu bewerten.

Mängel, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit ausschließen	<i>Abies alba</i> , <i>Picea</i>	<i>Larix</i>	<i>Pinus</i>	<i>Pseudo- tsuga menziesii</i>	<i>Fagus sylvatica</i> , sp.	<i>Populus Quercus</i>
a) Pflanzgut mit nicht vernarbten Verletzungen						
- außer Schnittverletzungen für die Beseitigung überzähliger Endtriebe	+	+	+	+	+	+
- außer anderen Schnittverletzungen für Kulturschnitte	+	+	+	+		+
- außer Verletzungen an Zweigen	+	+	+	+	+	+
b) teilweise oder ganz vertrocknetes Pflanzgut	+	+	+	+	+	+
c) starke Schaftkrümmung	+			+		+
d) mehrschaftiges Pflanzgut	+	+	+	+	+	+
e) Sproß mit mehreren Endtrieben	+	+	+			+
f) unvollständig verholzter Sproß und unvollständig verholzte Seitenzweige	+ ¹⁾		+ ¹⁾			+ ²⁾
g) Sproß ohne gesunde Gipfelknospe	+ ¹⁾	+ ¹⁾	+ ¹⁾	+ ¹⁾		
h) fehlende oder völlig ungenügende Verzweigung	+			+		
i) starke, die Lebensfähigkeit beeinträchtigende Beschädigungen der Nadeln des jüngsten Jahrgangs	+		+	+		
k) beschädigter Wurzelhals ⁴⁾	+	+	+	+	+	+ ³⁾

¹⁾ ausgenommen, wenn das Pflanzgut während der Vegetationsperiode aus der Baumschule herausgeholt worden ist.

²⁾ mit Ausnahme der Klone von *Populus deltoides angulata*.

³⁾ mit Ausnahme der in der Baumschule zurückgeschnittenen Pflanzen von *Populus*.

⁴⁾ außer Setzstangen.

Mängel, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit ausschließen	Abies alba, Picea	Larix	Pinus	Pseudo-tsuga menziesii	Fagus sylvatica, sp. Quercus	Populus
l) stark zusammengerollte oder umgebogene Hauptwurzel ⁴⁾	+	+	+	+	+	
m) fehlende oder stark verstümmelte Faserwurzeln ⁴⁾	+	+	+	+	+ ⁵⁾	
n) Pflanzgut mit schweren Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind	+	+	+	+	+	+
o) Pflanzgut mit erkennbaren Schäden, die durch Erwärmung, Gärung oder Fäulnis als Folgeerscheinung der Lagerungen in der Baumschule hervorgerufen sind	+	+	+	+	+	+

⁴⁾ außer Setzstangen.

⁵⁾ außer Quercus rubra L.

1.4. Alter und Größen

1.4.1. Forstliche Baumarten mit Ausnahme von Populus

1.4.1.1. Anwendungsbereich

Die Kriterien für Alter und Größen des Pflanzguts finden keine Anwendung für nicht verschultes Pflanzgut.

1.4.1.2. EWG-Mindestnormen (Alter und Größen)

	Normales Pflanzgut			Gedrungenes Pflanzgut		
	Höchstalter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhalsminstdurchmesser (mm)	Höchstalter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhalsminstdurchmesser (mm)
Abies alba	4	10 – 15	4	4	10 – 15	4
	5	15 – 25	5	4	15 – 20	5
	5	25 – 35	5	5	20 – 25	6
	5	35 – 45	6	5	25 – 35	7
	5	45 – 60	8	5	35 – 40	8
	–	> 60	10	–	> 40	10
Larix	2	20 – 35	4			
	3	35 – 50	5			
	4	50 – 65	6			
	4	65 – 80	7			
	5	80 – 90	8			
	5	> 90	10			
Picea abies	3	15 – 25	4	4	15 – 20	4
	4	25 – 40	5	5	20 – 30	5
	5	40 – 55	6	5	30 – 40	6
	5	55 – 65	7	5	40 – 50	8
	5	65 – 80	9	5	50 – 60	9
	–	> 80	10	–	> 60	10

¹⁾ Alter: Bei der Berechnung des Alters werden volle Jahre zugrunde gelegt.

Jede begonnene Vegetationsperiode gilt als volles Jahr.

Die Vegetationsperiode gilt als begonnen,

– bei Pflanzgut, das einen Endsproß entwickelt hat, der noch kein schlafendes Auge trägt, wenn der Endsproß mindestens ein Viertel der Sproßlänge des vorherigen Jahres erreicht hat;

– bei Pflanzgut, das einen Endsproß von geringerer Länge entwickelt hat, wenn dieser Endsproß ein schlafendes Auge trägt.

²⁾ Höhe: Die Höhenmessungen erfolgen mit einer Genauigkeit von ± 1 cm für Pflanzgut bis zu 30 cm Höhe und von $\pm 2,5$ cm für Pflanzgut mit mehr als 30 cm Höhe.

	Normales Pflanzgut			Gedrungenes Pflanzgut		
	Höchst- alter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)	Höchst- alter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)
<i>Picea sitchensis</i>	3	20-30	4			
	4	30-50	5			
	4	50-65	6			
	5	65-75	8			
	5	75-85	9			
	-	> 85	10			
<i>Pinus nigra austriaca</i>	2	6-15	3	2	6-10	3
	3	15-25	4	3	10-20	4
	4	25-35	5	4	20-30	5
	4	35-45	6	4	30-40	6
	4	45-55	7	4	40-50	7
				-	> 50	8
<i>Pinus nigra</i> (andere als austriaca)	2	5-10	3	3	10-15	4
	3	10-20	4	4	15-30	5
	3	20-30	5	4	30-40	6
	4	30-40	6	4	40-50	7
	4	40-50	7	4	> 50	8
	-	> 50	8			
<i>Pinus strobus</i>	2	6-10	3			
	3	10-20	4			
	4	20-30	5			
	4	30-40	6			
	5	40-50	7			
	5	50-60	8			
	5	> 60	10			
<i>Pinus sylvestris</i>	2	6-15	3	2	6-10	3
	3	15-25	4	3	10-20	4
	3	25-35	5	3	20-30	5
	3	35-45	6	3	30-40	6
	4	45-55	7	4	40-50	7
					> 50	8
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	2	20-25	3	3	20-25	4
	3	25-30	4	4	25-35	5
	3	30-40	5	4	35-40	6
	4	40-50	6	4	40-45	6
	4	50-60	7	4	45-55	7
	4	60-70	8	4	55-65	8
	4	70-80	9	4	65-70	9
	4	80-100	12	-	> 70	12
	-	> 100	14			
<i>Fagus sylvatica</i> , <i>Quercus</i>	2	15-25	4			
	3	25-40	5			
	4	40-55	6			
	4	55-70	7			
	5	70-85	9			
-	> 85	11				

¹⁾ Alter: Bei der Berechnung des Alters werden volle Jahre zugrunde gelegt.

Jede begonnene Vegetationsperiode gilt als volles Jahr.

Die Vegetationsperiode gilt als begonnen,

- bei Pflanzgut, das einen Endspieß entwickelt hat, der noch kein schlafendes Auge trägt, wenn der Endspieß mindestens ein Viertel der Sproßlänge des vorherigen Jahres erreicht hat;

- bei Pflanzgut, das einen Endspieß von geringerer Länge entwickelt hat, wenn dieser Endspieß ein schlafendes Auge trägt.

²⁾ Höhe: Die Höhenmessungen erfolgen mit einer Genauigkeit von ± 1 cm für Pflanzgut bis zu 30 cm Höhe und von $\pm 2,5$ cm für Pflanzgut mit mehr als 30 cm Höhe.

1.4.2. Populus

1.4.2.1. Anwendungsbereich

Die Größennormen finden nur auf Pflanzgut von Populus der Sektion Aigeiros Anwendung.

1.4.2.2. Alter des Pflanzguts

Das Höchstalter beträgt vier Jahre für den Stamm und gegebenenfalls fünf Jahre für die Wurzel.

1.4.2.3. Größenklassen

a) Andere als Mittelmeergebiete

Alter	Meßstelle der Durch- messer- messung	Nummer der EWG- Sortierung	Durchmesser (mm)	Höhen (m)	
				minimal	maximal
0 + 1	0,50 m	N 1 a	6 - 8	1,00	1,50
		N 1 b	> 8 - 10	1,00	1,75
		N 1 c	> 10 - 12	1,00	2,00
		N 1 d	> 12 - 15	1,00	2,25
		N 1 e	> 15 - 20	1,00	2,50
		N 1 f	> 20	1,00	-
Mehr als 1 Jahr	1 m	N 2	8 - 10	1,75	2,50
		N 3	> 10 - 15	1,75	3,00
		N 4	> 15 - 20	1,75	3,50
		N 5	> 20 - 25	2,25	4,00
		N 6	> 25 - 30	2,25	4,75
		N 7	> 30 - 40	2,75	5,75
		N 8	> 40 - 50	2,75	6,75
		N 9	> 50	4,00	

b) Mittelmeergebiete

Alter	Meßstelle der Durch- messer- messung	Nummer der EWG- Sortierung	Durchmesser (mm)	Höhen (m)	
				minimal	maximal
0 + 1	0,50 m	S 1 a	15 - 20	2,00	3,50
		S 1 b	> 20 - 25	2,00	3,75
		S 1 c	> 25 - 30	2,50	4,00
		S 1 d	> 30 - 35	2,50	4,50
		S 1 e	> 35	3,00	5,00
Mehr als 1 Jahr	1 m	S 2	25 - 30	3,25	6,50
		S 3	> 30 - 38	3,75	8,00
		S 4	> 38 - 46	4,00	9,00
		S 5	> 46 - 54	5,00	10,00
		S 6	> 54	5,00	12,00

Anlage VI

Herkunftszeugnis*)**Identitätszeugnis*)**

Nr.

(Land)

Es wird hiermit bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut von den zuständigen Dienststellen kontrolliert worden ist und nach den getroffenen Feststellungen sowie den vorliegenden Unterlagen den folgenden Angaben entspricht:

1. Natur des Erzeugnisses: Saatgut/Pflanzenteile/Pflanzgut*)
2. Art, Unterart, Sorte, Klon*):
 - a) gewöhnliche Bezeichnung:
 - b) botanische Bezeichnung:
3. Kategorie: Ausgewähltes Vermehrungsgut/Geprüftes Vermehrungsgut*)
4. a) Herkunftsgebiet und gegebenenfalls Herkunft – für Ausgewähltes Vermehrungsgut:
- b) Ausgangsmaterial – für Geprüftes Vermehrungsgut:
- c) autochthon/eingeführt aus: (Ursprung)/unbekannt*)
5. Natur des Ausgangsmaterials: Bestände/Klon/Samenplantage*)
6. a) Reifejahr – für Saatgut:
- b) Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling/vegetativ vermehrtes Pflanzgut/verschulte Pflanze*):
7. Menge:
8. Zahl und Beschreibung der Stücke:
9. Kennzeichnung der Stücke:
10. Zusätzliche Angaben:

19.....

.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift).....
(Dienststellung)

*) Nichtzutreffendes streichen

**Verzeichnis des Vermehrungsguts,
auf das die Ein- und Ausfuhrvorschriften Bezug nehmen**

1. Generatives Vermehrungsgut von
 - Abies alba Mill.
 - Fagus sylvatica L.
 - Larix decidua Mill.
 - Larix kaempferi (Lamb.) Carr.
 - Picea abies (L.) Karst.
 - Picea sitchensis (Bong.) Carr.
 - Pinus nigra Arnold
 - Pinus strobus L.
 - Pinus sylvestris L.
 - Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco
 - Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.
 - Quercus robur L.
 - Quercus rubra L.
 2. Vegetatives Vermehrungsgut von
 - Populus sp.
-

Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954

Vom 24. Juli 1979

Auf Grund des Artikels 6b Abs.3 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 62) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6b Abs. 1 Nr. 1 wird, soweit die Ordnungswidrigkeiten außerhalb der Küstengewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes begangen werden, auf das Deutsche Hydrographische Institut übertragen.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6b Abs. 1 Nr. 2 wird auf die See-Berufsgenossenschaft übertragen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrIPrüfO)**Vom 27. Juli 1979**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Prüfung der fachlichen Eignung als Fahrlehrer wird bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle ein Prüfungsausschuß errichtet.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder angehören:

1. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst;
2. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, dessen Anerkennung nicht auf Teilbefugnisse beschränkt ist;
3. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnis für sämtliche Klassen besitzt und mindestens drei Jahre lang als Fahrschulinhaber oder als verantwortlicher Leiter eines Ausbildungsbetriebs Fahrschüler ausgebildet hat.

§ 3

Berufung der Mitglieder

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle angehören. Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befaßt, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 4

Befangenheit

(1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Bewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Bewerber, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr für die Errichtung des Prüfungsausschusses bestimmten Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr für die Errichtung des Prüfungsausschusses bestimmte Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß. Ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr für die Errichtung des Prüfungsausschusses bestimmten Stelle.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz – in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort – oder die von ihm besuchte Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

§ 7

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Mitglieder mitwirken.

(2) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

II. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermine

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfung und lädt die Bewerber. Die Prüfung soll nach Möglichkeit unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung erfolgen.

§ 9

Rücktritt

(1) Der Bewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

(2) Tritt der Bewerber nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so werden auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt, wenn er die Prüfung innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt fortsetzt.

(3) Erscheint der Bewerber nicht zur Prüfung oder erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10

Ordnungsverstöße

Stört der Bewerber den Prüfungsablauf erheblich oder begeht er eine Täuschungshandlung, kann ihn der Vorsitzende oder das aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses von der Prüfung vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird der Bewerber ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Erlaubnisbehörde und deren Aufsichtsbehörden können jedoch jederzeit als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen, insbesondere Fahrlehreranwärtern sowie dem verantwortlichen Leiter und den hauptamtlichen Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerbildungsstätten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anwesenheit als Zuhörer bei dem mündlichen Teil der Prüfung und der mündlichen Lehrprobe gestatten, sofern keiner der Bewerber widerspricht.

§ 12

Gegenstand der Prüfung

In der Prüfung hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis seine fachliche Eignung im Sinne des § 2 Nr. 5 und des § 4 des Fahrlehrergesetzes nachzuweisen. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnis der in der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung aufgeführten Sachgebiete.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, einer mündlichen Lehrprobe, einem praktischen Teil und einer praktischen Lehrprobe. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge.

§ 14

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 unter Aufsicht drei Aufgaben aus dem Verkehrsrecht und eine Aufgabe aus der Kraftfahrzeugtechnik zu bearbeiten. Seine Ausführungen hat er gegebenenfalls durch Handskizzen zu ergänzen. Von den Aufgaben aus dem Verkehrsrecht müssen zwei das Verhalten im Straßenverkehr einschließlich Gefahrenlehre betreffen. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von zusammen vier Stunden vorzusehen.

(2) Zusätzlich oder bei Erweiterungsprüfungen hat zu bearbeiten:

1. der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1

eine Aufgabe über das Verhalten im Straßenverkehr einschließlich Gefahrenlehre sowie eine Aufgabe über die Funktions- und Wirkungsweise von Kraftfahrzeugen der Klasse 1 in einer Zeit von zusammen einer Stunde;

2. der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2

eine Aufgabe über das Verhalten im Straßenverkehr einschließlich Gefahrenlehre und Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie eine Aufgabe über die Funktions- und Wirkungsweise von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 und Zügen in einer Zeit von zusammen zwei Stunden.

(3) Gesetzestexte sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel.

§ 15

Mündlicher Teil der Prüfung

Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber in etwa 30 Minuten einen zusammenfassenden Nachweis seines Fachwissens zu erbringen.

§ 16

Mündliche Lehrprobe

(1) In der mündlichen Lehrprobe hat der Bewerber in etwa 30 Minuten nachzuweisen, daß er über ein gestelltes Thema aus dem Lehrstoff für Fahrerlaubnisbewerber in umfassender und verständlicher Form Unterricht erteilen kann.

(2) Etwa eine Stunde vor der Lehrprobe sind dem Bewerber zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die Verwendung von Gesetzestexten während der Vorbereitung nach Absatz 2 und in der Lehrprobe ist zulässig. Der Bewerber darf in der Lehrprobe darüber hinaus Aufzeichnungen verwenden, die er wäh-

rend der Vorbereitung nach Absatz 2 angefertigt hat. Der Prüfungsausschuß kann die Verwendung weiterer Lehrmittel in der Lehrprobe gestatten.

(4) Besitzt der Bewerber bereits die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3, kann der Prüfungsausschuß auf die mündliche Lehrprobe verzichten.

§ 17

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Bewerber in etwa 30 Minuten nachzuweisen, daß er ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher und gewandt im Straßenverkehr führen kann.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bestimmen, daß der praktische Teil der Prüfung vor nur zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt wird.

§ 18

Praktische Lehrprobe

(1) In der praktischen Lehrprobe hat der Bewerber in etwa 30 Minuten nachzuweisen, daß er in der Lage ist, einen Fahrschüler im Straßenverkehr richtig anzuleiten. Dabei hat er ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe der beantragten Klasse zu benutzen, das den Bestimmungen des § 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz entspricht.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bestimmen, daß die praktische Lehrprobe vor nur zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt wird.

§ 19

Bewertung

(1) Die Leistungen in den einzelnen Teilen der Prüfung sind nach folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1),

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2),

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3),

wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4),

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lücken-

haft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen sind neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Mangelhafte Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung können durch mindestens befriedigende Leistungen im mündlichen Teil, mangelhafte Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung durch mindestens befriedigende Leistungen im schriftlichen Teil ausgeglichen werden.

§ 20

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet oder eine mangelhafte Leistung nach § 19 Abs. 3 ausgeglichen worden ist.

§ 21

Entscheidung über die Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Bewertung der einzelnen Teile der Prüfung und über das Gesamtergebnis.

(2) Der Prüfungsausschuß kann den Bewerber von der weiteren Prüfung ausschließen, wenn

1. der Bewerber im schriftlichen oder im mündlichen Teil der Prüfung eine „ungenügende“ Leistung erbracht hat oder
2. eine „mangelhafte“ Leistung im schriftlichen oder im mündlichen Teil der Prüfung nach § 19 Abs. 3 nicht ausgeglichen worden ist.

Die Prüfung ist in diesen Fällen nicht bestanden.

(3) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, sind Prüfungsteile, in denen er „ausreichende“ oder bessere Leistungen erbracht hat, auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen. Eine Anrechnung kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Bewerber zur Wiederholungsprüfung erst nach Ablauf von mehr als einem Jahr seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zugelassen wird.

§ 22

Bekanntgabe der Entscheidung

Der Vorsitzende gibt im Anschluß an die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Bewerber bekannt, ob er die Prüfung bestanden hat.

§ 23

Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

§ 24

Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung ist dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Die Gründe für das Nichtbestehen und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sind anzugeben. Aus dem Bescheid muß ferner ersichtlich sein, welche Teile der Prüfung bei einer Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

§ 25

Wiederholungsprüfungen

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er sie nach erneuter Zulassung, frühestens nach zwei Monaten vom ersten Tag der Prüfung an, wiederholen. Besteht er auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er sie nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von weiteren zwei Monaten, wiederholen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Der Zeitablauf beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 27

Ausnahmen

Die in § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes genannten Behörden können für ihren Geschäftsbereich Ausnahmen von § 1, § 2 Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Satz 2, § 6, § 11 und § 18 Abs. 1 Satz 2 genehmigen, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

Aufhebung von Vorschriften

§ 1 und Anlage 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763) werden aufgehoben.

§ 29

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 341. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 13. Juli 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 128 vom 13. Juli 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.